



# Strukturierung

für die bundeseinheitliche Prüfung

Herausgeber:

**DIHK-Gesellschaft für berufliche Bildung -  
Organisation zur Förderung der IHK-Weiterbildung gGmbH**

Holbeinstraße 13 - 15  
53175 Bonn

Telefon: 0228 6205-101  
E-Mail: [DIHK-Bildungs-GmbH@wb.dihk.de](mailto:DIHK-Bildungs-GmbH@wb.dihk.de)

[www.dihk-bildungs-gmbh.de](http://www.dihk-bildungs-gmbh.de)



# Ausbilder-Eignungsverordnung

(gültig ab dem 1. Juli 2024)

## Ausbilder-Eignungsverordnung

Verordnung	Prüfungsbereich	Punkte ca.
§ 3 Absatz 1	Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen	15 - 20
§ 3 Absatz 2	Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken	15 - 20
§ 3 Absatz 3	Ausbildung durchführen	40 - 50
§ 3 Absatz 4	Ausbildung abschließen	10 - 15

100

## Geprüfte Aus- und Weiterbildungspädagogen

### Lernprozesse und Lernbegleitung

#### Situationsbeschreibung; Aufgabenstellung 1

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 7 Absatz 1	Gestaltung von Lernprozessen und Lernbegleitung	
§ 7 Absatz 2	Lernpsychologische, jugend-, erwachsenen- und sozialpädagogisch gestützte Lernbegleitung	100
§ 7 Absatz 3	Medienauswahl und -einsatz	
§ 7 Absatz 4	Lern- und Entwicklungsberatung	

#### Situationsbeschreibung; Aufgabenstellung 2

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 7 Absatz 1	Gestaltung von Lernprozessen und Lernbegleitung	
§ 7 Absatz 2	Lernpsychologische, jugend-, erwachsenen- und sozialpädagogisch gestützte Lernbegleitung	100
§ 7 Absatz 3	Medienauswahl und -einsatz	
§ 7 Absatz 4	Lern- und Entwicklungsberatung	

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

## Geprüfte Aus- und Weiterbildungspädagogen

### Planungsprozesse in der beruflichen Bildung

#### Situationsbeschreibung; Aufgabenstellung 1

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 8 Absatz 1	Organisation und Planung beruflicher Bildungsprozesse	
§ 8 Absatz 2	Gewinnung, Eignungsfeststellung und Auswahl von Auszubildenden	
§ 8 Absatz 3	Bewertung von Lernleistungen sowie Prüfung und Prüfungsgestaltung	100
§ 8 Absatz 4	Berufspädagogische Begleitung von Fachkräften in der Aus- und Weiterbildung	
§ 8 Absatz 5	Qualitätssicherung von beruflichen Bildungsprozessen	

#### Situationsbeschreibung; Aufgabenstellung 2

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 8 Absatz 1	Organisation und Planung beruflicher Bildungsprozesse	
§ 8 Absatz 2	Gewinnung, Eignungsfeststellung und Auswahl von Auszubildenden	
§ 8 Absatz 3	Bewertung von Lernleistungen sowie Prüfung und Prüfungsgestaltung	100
§ 8 Absatz 4	Berufspädagogische Begleitung von Fachkräften in der Aus- und Weiterbildung	
§ 8 Absatz 5	Qualitätssicherung von beruflichen Bildungsprozessen	

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

## Geprüfte Bankfachwirte

Seite 1/2

### Spezielle Qualifikationen

#### Allgemeine Bankbetriebswirtschaft

Verordnung	Prüfungsbereich	Punkte ca.
§ 4 Absatz 1 Nr. 1	Bankbetriebliche Rahmenbedingungen	55
§ 4 Absatz 1 Nr. 3	Bank-Controlling	
§ 4 Absatz 1 Nr. 2	Jahresabschluss der Kreditinstitute	40
§ 4 Absatz 1 Nr. 4	Bankpolitik	
§ 4 Absatz 1 Nr. 5	Bankmarketing	5
		100

#### Betriebswirtschaft

Verordnung	Prüfungsbereich	Punkte ca.
§ 4 Absatz 2 Nr. 1	Allgemeine Betriebswirtschaft	75
§ 4 Absatz 2 Nr. 2	Personal und Kommunikation	25
		100

#### Volkswirtschaft

Verordnung	Prüfungsbereich	Punkte ca.
§ 4 Absatz 3 Nr. 1	Volkswirtschaftliche Rahmendaten	20
§ 4 Absatz 3 Nr. 5	Wirtschaftsbeziehungen und Wettbewerb	
§ 4 Absatz 3 Nr. 2	Güter- und Kapitalmärkte	20
§ 4 Absatz 3 Nr. 3	Geld, Kredit, Währung	40
§ 4 Absatz 3 Nr. 4	Wirtschafts- und Sozialpolitik	20
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Geprüfte Bankfachwirte

Seite 2/2

## Recht

Verordnung	Prüfungsbereich	Punkte ca.
§ 4 Absatz 4 Nr. 1	Bürgerliches Recht	40
§ 4 Absatz 4 Nr. 2	Handels- und Gesellschaftsrecht	20
§ 4 Absatz 4 Nr. 3	Kreditsicherungsrecht	35
§ 4 Absatz 4 Nr. 4	Grundzüge des Verfahrens- und Insolvenzrechts	5
		100

## Spezielle Qualifikationen

### Privatkundengeschäft

Verordnung	Prüfungsbereich	Punkte ca.
§ 5 Absatz 1 Nr. 1	Ausgewählte Problemstellungen des Konto- und Zahlungsverkehrs	10
§ 5 Absatz 1 Nr. 2	Geld- und Vermögensanlagen	90
		100

### Immobiliengeschäft

Verordnung	Prüfungsbereich	Punkte ca.
§ 5 Absatz 2 Nr. 1	Ausgewählte Problemstellungen des Konto- und Zahlungsverkehrs	15
§ 5 Absatz 2 Nr. 2	Private und gewerbliche Immobilienfinanzierung	80
§ 5 Absatz 2 Nr. 3	Anlage in Immobilienfonds	5
		100

### Firmenkundengeschäft

Verordnung	Prüfungsbereich	Punkte ca.
§ 5 Absatz 3 Nr. 1	Ausgewählte Problemstellungen des Konto- und Zahlungsverkehrs	15
§ 5 Absatz 3 Nr. 2	Kreditgeschäft	70
§ 5 Absatz 3 Nr. 3	Ausgewählte Fragestellungen des Auslandsgeschäftes von Firmenkunden	15
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Geprüfte Berufspädagogen

Seite 1/3

## Lernprozesse und Lernbegleitung

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 7 Absatz 1 Nr. 1	Lern- und entwicklungstheoretische Grundlagen für die Gestaltung von Lern und Qualifizierungsprozessen	50
§ 7 Absatz 1 Nr. 3	Methodische Planung und Gestaltung von Lern- und Qualifizierungsprozessen unter Einschluss neuester Verfahren, Medien und Technologien	50
§ 7 Absatz 1 Nr. 2	Didaktische Aufbereitung und Umsetzung von Lern- und Qualifizierungsprozessen im Rahmen der Entwicklung von Lernzielen und -inhalten sowie der Lernbegleitung unter Berücksichtigung von Geschäfts- und Arbeitsprozessen	50
		100

## Planungsprozesse

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 7 Absatz 2 Nr. 1	Analyse der Markt- und Technikentwicklung, der Arbeitsmarktsituation in Bezug auf die Qualifikationserfordernisse der Zielgruppe sowie Analyse bildungspolitischer und bildungsrechtlicher Rahmenbedingungen und Handlungsoptionen	50
§ 7 Absatz 2 Nr. 2	Ermittlung von betrieblichem kurz-, mittel- und langfristigem Bildungsbedarf	50
§ 7 Absatz 2 Nr. 3	Planung von Werbemaßnahmen, Werbergewinnung und der Teilnehmergeinnung	50
§ 7 Absatz 2 Nr. 5	Umsetzung von Ausbildungs- und Fortbildungsordnungen	50
§ 7 Absatz 2 Nr. 4	Planung der Kooperation mit Bildungsnetzwerken, Entwicklungspartnern und Kunden	50
§ 7 Absatz 2 Nr. 6	Planung von Bildungs- und Qualifizierungsprogrammen und -maßnahmen	50
§ 7 Absatz 2 Nr. 7	Planung der Organisation der Lernorte und Lernmedien	50
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

## Geprüfte Berufspädagogen

Seite 2/3

### Managementprozesse

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 7 Absatz 3 Nr. 1	Strategisches Management von Bildungsbereichen	
§ 7 Absatz 3 Nr. 2	Strategische Planung von Bildungsprodukten und Bildungsmarketing	
§ 7 Absatz 3 Nr. 3	Management einschließlich Controlling beruflicher und betrieblicher Bildungsprozesse in Unternehmen	50
§ 7 Absatz 3 Nr. 6	Innovations- und Reorganisationsmanagement, Entwicklung neuer strategischer Ansätze	
§ 7 Absatz 3 Nr. 7	Kooperationsmanagement	
§ 7 Absatz 3 Nr. 4	Qualitätsmanagement	
§ 7 Absatz 3 Nr. 5	Mitarbeiterführung, Personalmanagement und Entwicklung der Teamleistung	50
§ 7 Absatz 3 Nr. 8	Finanzplanung unter Nutzung von Förderprogrammen und Fördermitteln	
		100

### Berufsausbildung

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 8 Absatz 1 Nr. 1	Planen einer Berufsausbildung in einem ausgewählten öffentlich-rechtlich anerkannten Ausbildungsberuf unter Berücksichtigung geschäftsprozessorientierter und arbeitsprozessintegrierter Ausbildung	
§ 8 Absatz 1 Nr. 2	Entwicklung und Organisation von Ausbildungsverbänden und Serviceausbildung	50
§ 8 Absatz 1 Nr. 3	Lernbegleitung von Auszubildenden, im besonderen von denen, die zusätzlicher lernpsychologischer, jugend- und sozial- pädagogischer Unterstützung bedürfen, auch unter Berücksichtigung interkultureller Aspekte	
§ 8 Absatz 1 Nr. 4	Gewinnung und Auswahl von Auszubildenden sowie Beratung von Unternehmen	
§ 8 Absatz 1 Nr. 5	Prüfen und Prüfungsgestaltung, einschließlich Gestaltung von Prüfungsaufgaben nach geltendem Prüfungsrecht und unter Berücksichtigung neuer Prüfungsformen und -methoden	50
§ 8 Absatz 1 Nr. 6	Führen und Qualifizieren ausbildender Fachkräfte	
§ 8 Absatz 1 Nr. 7	Gestalten eines wirtschaftlichen Geschäftsprozesses der Berufsausbildung, Qualitätssicherung	
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.



## Geprüfte Berufspädagogen

Seite 3/3

### Weiterbildung

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 8 Absatz 2 Nr. 1	Innovative Weiterbildungsangebote entwickeln, Analyse von Weiterbildungsbedarf, Produktmanagement	
§ 8 Absatz 2 Nr. 2	Lernbegleitung von Beschäftigten in Arbeitsprozessen, Organisation der Lernbegleitung auch von Lernungewohnten	50
§ 8 Absatz 2 Nr. 3	Coaching und Bildungsberatung in betrieblichen Veränderungsprozessen	
§ 8 Absatz 2 Nr. 6	Führung und Qualifizierung haupt- und nebenberuflicher Weiterbilder	
§ 8 Absatz 2 Nr. 5	Organisation von Weiterbildungsmaßnahmen in und außerhalb von Arbeitsprozessen, einschließlich der Berücksichtigung geltenden Rechts	
§ 8 Absatz 2 Nr. 4	Prüfen und Prüfungsgestaltung auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Fortbildungsregelungen, einschließlich Gestaltung von Prüfungsaufgaben nach geltendem Prüfungsrecht und unter Berücksichtigung neuer Prüfungsformen und -methoden	50
§ 8 Absatz 2 Nr. 7	Gestalten eines wirtschaftlichen Geschäftsprozesses der betrieblichen sowie außerbetrieblichen Weiterbildung, Qualitätssicherung	
		100

### Personalentwicklung und -beratung

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 8 Absatz 3 Nr. 1	Entwickeln und Einsetzen von Konzepten zur Kompetenzentwicklung, der Qualifikationsanalyse und von Qualifizierungsprogrammen	
§ 8 Absatz 3 Nr. 2	Berücksichtigung des Zusammenhangs von Personalentwicklung und Organisationsentwicklung	50
§ 8 Absatz 3 Nr. 6	Beratung von Führungskräften	
§ 8 Absatz 3 Nr. 3	Gestaltung lernförderlicher Arbeitsformen	
§ 8 Absatz 3 Nr. 4	Mitgestaltung beruflicher Entwicklungspfade, Entwickeln, Einführen und Umsetzen zielgruppenspezifischer Förderprogramme	50
§ 8 Absatz 3 Nr. 5	Beurteilung von Mitarbeitern, Erkennen und Fördern von Mitarbeiterpotenzialen	
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

## Geprüfte Berufspädagogen

### Lernprozesse und Lernbegleitung

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 7 Absatz 1 Nr. 1	Lern- und entwicklungstheoretische Grundlagen für die Gestaltung von Lern und Qualifizierungsprozessen	
§ 7 Absatz 1 Nr. 2	Didaktische Aufbereitung und Umsetzung von Lern- und Qualifizierungsprozessen im Rahmen der Entwicklung von Lernzielen und -inhalten sowie der Lernbegleitung unter Berücksichtigung von Geschäfts- und Arbeitsprozessen	100
§ 7 Absatz 1 Nr. 3	Methodische Planung und Gestaltung von Lern- und Qualifizierungsprozessen unter Einschluss neuester Verfahren, Medien und Technologien	
		100

### Planungsprozesse

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 7 Absatz 2 Nr. 1	Analyse der Markt- und Technikentwicklung, der Arbeitsmarktsituation in Bezug auf die Qualifikationserfordernisse der Zielgruppe sowie Analyse bildungspolitischer und bildungsrechtlicher Rahmenbedingungen und Handlungsoptionen	
§ 7 Absatz 2 Nr. 2	Ermittlung von betrieblichem kurz-, mittel- und langfristigem Bildungsbedarf	
§ 7 Absatz 2 Nr. 3	Planung von Werbemaßnahmen, Bewerbergewinnung und der Teilnehmergeinnung	100
§ 7 Absatz 2 Nr. 4	Planung der Kooperation mit Bildungsnetzwerken, Entwicklungspartnern und Kunden	
§ 7 Absatz 2 Nr. 5	Umsetzung von Ausbildungs- und Fortbildungsordnungen	
§ 7 Absatz 2 Nr. 6	Planung von Bildungs- und Qualifizierungsprogrammen und -maßnahmen	
§ 7 Absatz 2 Nr. 7	Planung der Organisation der Lernorte und Lernmedien	
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

## Geprüfte Berufspädagogen

### Managementprozesse

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 7 Absatz 3 Nr. 1	Strategisches Management von Bildungsbereichen	
§ 7 Absatz 3 Nr. 2	Strategische Planung von Bildungsprodukten und Bildungsmarketing	
§ 7 Absatz 3 Nr. 3	Management einschließlich Controlling beruflicher und betrieblicher Bildungsprozesse in Unternehmen	
§ 7 Absatz 3 Nr. 4	Qualitätsmanagement	
§ 7 Absatz 3 Nr. 5	Mitarbeiterführung, Personalmanagement und Entwicklung der Teamleistung	100
§ 7 Absatz 3 Nr. 6	Innovations- und Reorganisationsmanagement, Entwicklung neuer strategischer Ansätze	
§ 7 Absatz 3 Nr. 7	Kooperationsmanagement	
§ 7 Absatz 3 Nr. 8	Finanzplanung unter Nutzung von Förderprogrammen und Fördermitteln	
		100

### Berufsausbildung

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 8 Absatz 1 Nr. 1	Planen einer Berufsausbildung in einem ausgewählten öffentlich-rechtlich anerkannten Ausbildungsberuf unter Berücksichtigung geschäftsprozessorientierter und arbeitsprozessintegrierter Ausbildung	
§ 8 Absatz 1 Nr. 2	Entwicklung und Organisation von Ausbildungsverbänden und Serviceausbildung	
§ 8 Absatz 1 Nr. 3	Lernbegleitung von Auszubildenden, im besonderen von denen, die zusätzlicher lernpsychologischer, jugend- und sozial- pädagogischer Unterstützung bedürfen, auch unter Berücksichtigung interkultureller Aspekte	
§ 8 Absatz 1 Nr. 4	Gewinnung und Auswahl von Auszubildenden sowie Beratung von Unternehmen	100
§ 8 Absatz 1 Nr. 5	Prüfen und Prüfungsgestaltung, einschließlich Gestaltung von Prüfungsaufgaben nach geltendem Prüfungsrecht und unter Berücksichtigung neuer Prüfungsformen und -methoden	
§ 8 Absatz 1 Nr. 6	Führen und Qualifizieren ausbildender Fachkräfte	
§ 8 Absatz 1 Nr. 7	Gestalten eines wirtschaftlichen Geschäftsprozesses der Berufsausbildung, Qualitätssicherung	
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

## Geprüfte Berufspädagogen

### Weiterbildung

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 8 Absatz 2 Nr. 1	Innovative Weiterbildungsangebote entwickeln, Analyse von Weiterbildungsbedarf, Produktmanagement	
§ 8 Absatz 2 Nr. 2	Lernbegleitung von Beschäftigten in Arbeitsprozessen, Organisation der Lernbegleitung auch von Lernungewohnten	
§ 8 Absatz 2 Nr. 3	Coaching und Bildungsberatung in betrieblichen Veränderungsprozessen	
§ 8 Absatz 2 Nr. 4	Prüfen und Prüfungsgestaltung auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Fortbildungsregelungen, einschließlich Gestaltung von Prüfungsaufgaben nach geltendem Prüfungsrecht und unter Berücksichtigung neuer Prüfungsformen und -methoden	100
§ 8 Absatz 2 Nr. 5	Organisation von Weiterbildungsmaßnahmen in und außerhalb von Arbeitsprozessen, einschließlich der Berücksichtigung geltenden Rechts	
§ 8 Absatz 2 Nr. 6	Führung und Qualifizierung haupt- und nebenberuflicher Weiterbilder	
§ 8 Absatz 2 Nr. 7	Gestalten eines wirtschaftlichen Geschäftsprozesses der betrieblichen sowie außerbetrieblichen Weiterbildung, Qualitätssicherung	
		100

### Personalentwicklung und -beratung

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 8 Absatz 3 Nr. 1	Entwickeln und Einsetzen von Konzepten zur Kompetenzentwicklung, der Qualifikationsanalyse und von Qualifizierungsprogrammen	
§ 8 Absatz 3 Nr. 2	Berücksichtigung des Zusammenhangs von Personalentwicklung und Organisationsentwicklung	
§ 8 Absatz 3 Nr. 3	Gestaltung lernförderlicher Arbeitsformen	100
§ 8 Absatz 3 Nr. 4	Mitgestaltung beruflicher Entwicklungspfade, Entwickeln, Einführen und Umsetzen zielgruppenspezifischer Förderprogramme	
§ 8 Absatz 3 Nr. 5	Beurteilung von Mitarbeitern, Erkennen und Fördern von Mitarbeiterpotenzialen	
§ 8 Absatz 3 Nr. 6	Beratung von Führungskräften	
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Geprüfte Bilanzbuchhalter – Bachelor Professional in Bilanzbuchhaltung

## Beschreibung einer betrieblichen Situation

### Aufgabenstellung 1

Verordnung	Handlungsbereich	Punkte ca.
§ 7 Absatz 1	Geschäftsvorfälle erfassen und nach Rechnungslegungsvorschriften zu Abschlüssen führen	75
§ 7 Absatz 6	Ein internes Kontrollsystem sicherstellen	12
§ 7 Absatz 7	Kommunikation, Führung und Zusammenarbeit mit internen und externen Partnern sicherstellen	13
		100

### Aufgabenstellung 2

Verordnung	Handlungsbereich	Punkte ca.
§ 7 Absatz 2	Jahresabschlüsse aufbereiten und auswerten	50
§ 7 Absatz 4	Finanzmanagement des Unternehmens wahrnehmen, gestalten und überwachen	38
§ 7 Absatz 7	Kommunikation, Führung und Zusammenarbeit mit internen und externen Partnern sicherstellen	12
		100

### Aufgabenstellung 3

Verordnung	Handlungsbereich	Punkte ca.
§ 7 Absatz 3	Betriebliche Sachverhalte steuerlich darstellen	62
§ 7 Absatz 5	Kosten- und Leistungsrechnung zielorientiert anwenden	38
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

## Geprüfte Bilanzbuchhalter – Bachelor Professional in Bilanzbuchhaltung International

### Beschreibung einer betrieblichen Situation

#### Aufgabenstellung 1

Verordnung	Qualifikationsinhalte	Punkte ca.
§ 13 Absatz 6 Nr. 1	Bilanzen erstellen	
§ 13 Absatz 6 Nr. 2	unterschiedliche Verfahren zur Ermittlung des Gesamtergebnisses anwenden	
§ 13 Absatz 6 Nr. 3	Ergebnis je Aktie ermitteln	
§ 13 Absatz 6 Nr. 4	Eigenkapitalveränderungsrechnung aufstellen	
§ 13 Absatz 6 Nr. 5	Kapitalflussrechnung erstellen	100
§ 13 Absatz 6 Nr. 6	Anhang erstellen	
§ 13 Absatz 6 Nr. 7	Lagebericht erstellen	
§ 13 Absatz 6 Nr. 8	Segmente auswählen und den Segmentbericht erstellen	
§ 13 Absatz 6 Nr. 1 bis 8	auch in Verbindung mit Nr. 13 (umsatzsteuerliche Vorschriften bei grenzüberschreitendem Waren- und Dienstleistungsverkehr beachten)	

#### Aufgabenstellung 2

Verordnung	Qualifikationsinhalte	Punkte ca.
§ 13 Absatz 6 Nr. 9	im Rahmen der Konzernrechnungslegung notwendige Konsolidierungen durchführen und einen Konzernabschluss erstellen	25
§ 13 Absatz 6 Nr. 10	internationale Abschlüsse im Hinblick auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens analysieren und interpretieren sowie Zwischenberichterstattung durchführen	35
§ 13 Absatz 6 Nr. 11	Finanzierungsmöglichkeiten der Unternehmen im Außenhandel ermitteln und Finanzierungsarten auf internationalen Märkten auswählen und anwenden	
§ 13 Absatz 6 Nr. 12	Methoden zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung im Ertragssteuerrecht unter Beachtung des Außensteuerrechts darstellen	40
§ 13 Absatz 6 Nr. 13	umsatzsteuerliche Vorschriften bei grenzüberschreitendem Waren- und Dienstleistungsverkehr beachten	
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

## Geprüfte Controller

### Kostenrechnung und Kostenmanagement

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 4 Absatz 1 Nr. 1	Anwenden der Verfahren der Kosten- und Leistungsrechnung, einschließlich der Plankostenrechnung	50
§ 4 Absatz 1 Nr. 2	Anwenden der Kosten- und Leistungsrechnung als Instrument zur Entscheidungsunterstützung	35
§ 4 Absatz 1 Nr. 3	Kostenmanagement als systematische Kostenbeeinflussung beherrschen	15
		100

### Unternehmensplanung und Budgetierung

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 4 Absatz 2 Nr. 1	System der Planung als Instrument des Controllings verstehen, gestalten und organisieren	10
§ 4 Absatz 2 Nr. 2	Zielfindungsprozess unterstützen	10
§ 4 Absatz 2 Nr. 3	Strategische Analyse- und Prognosemethoden anwenden	10
§ 4 Absatz 2 Nr. 4	Unterstützen bei der Entwicklung und Umsetzung von Strategien	10
§ 4 Absatz 2 Nr. 5	Strategisches und operatives Controlling gestalten	30
§ 4 Absatz 2 Nr. 6	Teil- und Gesamtbudgets entwickeln und abstimmen	30
		100

### Jahresabschlussanalyse

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 4 Absatz 3 Nr. 1	Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze nach Handelsrecht sowie wesentliche Bewertungsunterschiede gegenüber den International Financial Reporting Standards (IFRS) kennen	20
§ 4 Absatz 3 Nr. 2	Aufbereitung und Analyse des Jahresabschlusses	80
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Geprüfte Controller

## Berichtswesen und Informationsmanagement

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 4 Absatz 4 Nr. 1	Die Informationsversorgungsaufgabe des Controllers kennen	10
§ 4 Absatz 4 Nr. 2	Das Informationsumfeld des Controllers gestalten	25
§ 4 Absatz 4 Nr. 3	Controllingsspezifische Informations- und Kommunikationstechniken und -werkzeuge einsetzen	55
§ 4 Absatz 4 Nr. 4	Maßnahmen des Datenschutzes kennen	10
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.



## Geprüfte Diätköche

### Interdisziplinär Arbeiten

Besondere Rechtsvorschrift	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 4 Absatz 1 Nr. 1	Ernährungsmedizinische Kenntnisse anwenden	55
§ 4 Absatz 1 Nr. 2	Informationen verarbeiten und weitergeben	20
§ 4 Absatz 1 Nr. 3	Arbeitsanweisungen formulieren	10
§ 4 Absatz 1 Nr. 4	Mitarbeiter anlernen und schulen	15
		100

### Abläufe organisieren und Speisen zubereiten

Besondere Rechtsvorschrift	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 4 Absatz 2 Nr. 1	Medien nutzen und Inhalte bewerten	10
§ 4 Absatz 2 Nr. 2	Zielgruppenspezifische Daten ermitteln und nutzen	15
§ 4 Absatz 2 Nr. 3	Produkte bewerten und einsetzen	20
§ 4 Absatz 2 Nr. 4	Abläufe der Zubereitung planen	20
§ 4 Absatz 2 Nr. 5	Speisen nach Vorgaben zubereiten	20
§ 4 Absatz 2 Nr. 6	Prozess im Rahmen des Qualitätsmanagements mitgestalten und dokumentieren	15
		100

### Nährstoffdefinierte Speisepläne erstellen

Besondere Rechtsvorschrift	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 4 Absatz 3 Nr. 1	Rechtliche Rahmenbedingungen berücksichtigen	10
§ 4 Absatz 3 Nr. 2	Wochen-, Tages- und Menüpläne entwickeln	40
§ 4 Absatz 3 Nr. 3	Nährstoffberechnungen überprüfen und beurteilen	10
§ 4 Absatz 3 Nr. 4	Diätkataloge und gesundheitsförderliche Speiseangebote mitentwickeln	20
§ 4 Absatz 3 Nr. 5	Individuelle Bedarfe ermitteln	20
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Geprüfte Diätköche

## Ernährungsbildung und -erziehung unterstützen

Besondere Rechtsvorschrift	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 4 Absatz 4 Nr. 1	Gäste-, Patienten- und Angehörigeninformationen erstellen	30
§ 4 Absatz 4 Nr. 2	Beratungen über gesundheitsförderliche Lebensmittel durchführen	30
§ 4 Absatz 4 Nr. 3	Kochtechnische Beratungen durchführen	10
§ 4 Absatz 4 Nr. 4	Veranstaltungen mitgestalten	20
§ 4 Absatz 4 Nr. 5	Marketingaktionen unterstützen	10
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Geprüfte Fachberater für Finanzdienstleistungen (VO 2012)

## Organisation und Steuerung der eigenen Vertriebsaktivitäten

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 11 Absatz 1 Nr. 1	Zielgruppen und Bedarfe	20
§ 11 Absatz 1 Nr. 2	Vertriebsziele und -aktivitäten steuern	30
§ 11 Absatz 1 Nr. 3	Zielgruppenansprache, Kundengewinnung	30
§ 11 Absatz 1 Nr. 4	Kundenbetreuung	20
§ 11 Absatz 1 Nr. 5	Kundenstruktur und Vertrieb, Maßnahmen zur Anpassung	100

## Privatkundenberatung zu Geld und Vermögensanlagen

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 11 Absatz 2 Nr. 1	Kundenprofil, Kundenbedarf, Kundenbedarfsdeckung entwickeln	15
§ 11 Absatz 2 Nr. 2	Geld- und Vermögensanlageprodukte	40
§ 11 Absatz 2 Nr. 3	Kundenberatung- und dokumentation	35
§ 11 Absatz 2 Nr. 4	Begleitung von Anlageprodukten der Kunden	10

## Privatkundenberatung zu Immobilien und Finanzierungen

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 11 Absatz 3 Nr. 1	Kundenprofil, Kundenbedarfsdeckung	20
§ 11 Absatz 3 Nr. 2	Immobilieninvestitionen	30
§ 11 Absatz 3 Nr. 3	Finanzierungsinstrumente	15
§ 11 Absatz 3 Nr. 4	anforderungsgerechte Kundenberatung und Dokumentation	20
§ 11 Absatz 3 Nr. 5	anlassbezogene Kundenbetreuung	100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Geprüfte Fachberater für Finanzdienstleistungen (VO 2012)

Seite 2/2

## Privatkundenberatung zur Absicherung von Personen-, Sach- und Vermögensrisiken

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 11 Absatz 4 Nr. 1	Kundenprofil, Kundenbedarfsdeckung	30
§ 11 Absatz 4 Nr. 2	geeignete Deckungskonzepte	40
§ 11 Absatz 4 Nr. 3	anforderungsgerechte Kundenberatung- und Dokumentation	25
§ 11 Absatz 4 Nr. 4	anlassbezogene Kundenbetreuung und Risikoabsicherung	5
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Geprüfte Fachwirte für Außenwirtschaft – Bachelor Professional in Foreign Trade

## Betriebliche Situationsbeschreibung, Aufgabenstellung 1

Verordnung	Handlungsbereich	Punkte ca.
§ 4	International Business Management umsetzen	50
§ 6	Außenhandelsgeschäft durchführen	50
		100

## Betriebliche Situationsbeschreibung, Aufgabenstellung 2

Verordnung	Handlungsbereich	Punkte ca.
§ 5	Risk- und Changemanagement sicherstellen	40
§ 6	Außenhandelsgeschäft durchführen	30
§ 7	Kommunikation, Führung und Zusammenarbeit	30
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Geprüfte Fachwirte für Büro- und Projektorganisation

## betriebliche Situationsbeschreibung; Aufgabenstellung 1

Verordnung	Handlungsbereich	Punkte ca.
§ 4 Absatz 1	Koordinieren von Entscheidungsprozessen im Rahmen betrieblicher Organisationsstrukturen	25
§ 4 Absatz 2	Gestalten und Pflegen von Kundenbeziehungen in betrieblichen Leistungsprozessen	25
§ 4 Absatz 3	Führen, Betreuen, Verwalten und Ausbilden im büro- und personalwirtschaftlichen Umfeld	25
§ 4 Absatz 4	Steuern von Geschäftsprozessen im bürowirtschaftlichen Umfeld	25
		100

## betriebliche Situationsbeschreibung; Aufgabenstellung 2

Verordnung	Handlungsbereich	Punkte ca.
§ 4 Absatz 1	Koordinieren von Entscheidungsprozessen im Rahmen betrieblicher Organisationsstrukturen	25
§ 4 Absatz 2	Gestalten und Pflegen von Kundenbeziehungen in betrieblichen Leistungsprozessen	25
§ 4 Absatz 3	Führen, Betreuen, Verwalten und Ausbilden im büro- und personalwirtschaftlichen Umfeld	25
§ 4 Absatz 4	Steuern von Geschäftsprozessen im bürowirtschaftlichen Umfeld	25
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Geprüfte Fachwirte für Einkauf – Bachelor Professional in Procurement

## Betriebliche Situationsbeschreibung; abgeleitete Aufgabenstellung 1 + 2

Verordnung	Qualifikationsinhalte	Punkte ca.
§ 4 Absatz 1	Interne und externe Einkaufsbedarfe ermitteln	34
§ 4 Absatz 2	Einkaufsstrategien entwickeln und umsetzen	32
§ 4 Absatz 3	Lieferanten-, Risiko- und Qualitätsmanagement gestalten	34
§ 4 Absatz 4	Einkaufsprozesse vorbereiten und realisieren	37
§ 4 Absatz 5	Einkaufscontrolling durchführen	37
§ 4 Absatz 6	Kommunikation, Führung und Zusammenarbeit	26
		200

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

## Geprüfte Fachwirte für Finanzberatung (VO 2012)

Seite 1/2

### Unternehmens- und Personalführung, Vertriebsplanung und Steuerung

Verordnung	Qualifikationsbereich	Punkte ca.
§ 12 Absatz 1 Nr. 1	Steuerungsinstrumente für Unternehmensziele	15
§ 12 Absatz 1 Nr. 2	Ablauforganisation zur Erreichung der Unternehmensziele	15
§ 12 Absatz 1 Nr. 3	Marketinginstrumente optimieren	
§ 12 Absatz 1 Nr. 4	Mitarbeiterführung	20
§ 12 Absatz 1 Nr. 5	Ausbildung	
§ 12 Absatz 2 Nr. 1	Zielgruppen, Kundengewinnung	15
§ 12 Absatz 2 Nr. 2	Vertriebsziele, Vertriebs- und Betreuungsaktivitäten steuern	20
§ 12 Absatz 2 Nr. 3	wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen	15
§ 12 Absatz 2 Nr. 4	Kundensituation, Lösungsvorschläge zur Bedarfsdeckung	
		100

### Beratung zur Unternehmensfinanzierung

Verordnung	Qualifikationsbereich	Punkte ca.
§ 12 Absatz 3 Nr. 1	Investitionen nach Rentabilität und Finanzierbarkeit bewerten	25
§ 12 Absatz 3 Nr. 2	Bonität des Unternehmens bewerten	30
§ 12 Absatz 3 Nr. 3	Finanzierungsmodelle und -produkte	35
§ 12 Absatz 3 Nr. 4	Finanzierungsüberwachung	10
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.



# Geprüfte Fachwirte für Finanzberatung (VO 2012)

## Risikoanalyse, Beratung zu Deckungskonzepten und Betriebliche Altersvorsorgung

Verordnung	Qualifikationsbereich	Punkte ca.
§ 12 Absatz 4 Nr. 1	Risikoanalyse zu Sach- und Vermögensrisiken	15
§ 12 Absatz 4 Nr. 2	Kundenberatung zu tragbaren und fremdgetragenen unternehmerischen Risiken	5
§ 12 Absatz 4 Nr. 3	Produktlösungen zur Risikodeckung	25
§ 12 Absatz 4 Nr. 4	Kundenbetreuung und Absicherung von Risiken	5
§ 12 Absatz 5 Nr. 1	Rechtliche Verpflichtungen	10
§ 12 Absatz 5 Nr. 2	Eignungsprüfung für Unternehmen, Risiken und Auswirkungen	20
§ 12 Absatz 5 Nr. 3	Mitarbeiterberatung zu Vor- und Nachteilen	15
§ 12 Absatz 5 Nr. 4	Mitarbeiter inbezug auf rechtliche, betriebliche und persönliche Veränderungen beraten	5
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Geprüfte Fachwirte für Güterverkehr und Logistik – Bachelor Professional in Transport Management and Logistics

## Betriebliche Situationsbeschreibung; Aufgabenstellung 1

Verordnung	Prüfungsbereich	Punkte ca.
§ 4 Absatz 1	Entwickeln und Vermarkten von Güterverkehrs- und Logistikdienstleistungen	60
§ 4 Absatz 2	Erstellen von Güterverkehrs- und Logistikdienstleistungen	40
		100

## Betriebliche Situationsbeschreibung; Aufgabenstellung 2

Verordnung	Prüfungsbereich	Punkte ca.
§ 4 Absatz 1	Entwickeln und Vermarkten von Güterverkehrs- und Logistikdienstleistungen	10
§ 4 Absatz 2	Erstellen von Güterverkehrs- und Logistikdienstleistungen	60
§ 4 Absatz 3	Kommunikation, Führung und Zusammenarbeit	30
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

## Geprüfte Fachwirte für Logistiksysteme – Bachelor Professional in Logistiksysteme

### Betriebliche Situationsbeschreibung; abgeleitete Aufgabenstellung 1

Verordnung	Qualifikationsinhalte	Punkte ca.
§ 4 Absatz 1	Logistische Anforderungen ermitteln, analysieren und bewerten	30
§ 4 Absatz 2	Logistische Lösungen entwickeln und planen	35
§ 4 Absatz 3	Logistische Lösungen umsetzen, bewerten und weiterentwickeln	20
§ 4 Absatz 4	Kommunikation, Führung und Zusammenarbeit	15
		100

### Betriebliche Situationsbeschreibung; abgeleitete Aufgabenstellung 2

Verordnung	Qualifikationsinhalte	Punkte ca.
§ 4 Absatz 1	Logistische Anforderungen ermitteln, analysieren und bewerten	20
§ 4 Absatz 2	Logistische Lösungen entwickeln und planen	35
§ 4 Absatz 3	Logistische Lösungen umsetzen, bewerten und weiterentwickeln	30
§ 4 Absatz 4	Kommunikation, Führung und Zusammenarbeit	15
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

## Geprüfte Fachwirte für Marketing – Bachelor Professional in Marketing

### Betriebliche Situationsbeschreibung; abgeleitete Aufgabenstellung 1

Verordnung	Prüfungsbereich	Punkte ca.
§ 4 Absatz 1	Marketingstrategien entwickeln	45
§ 4 Absatz 2	Marketingkonzepte und –projekte planen und umsetzen	45
§ 4 Absatz 3	Marketingprozesse analysieren, bewerten und weiterentwickeln	5
§ 4 Absatz 4	Kommunikation, Führung und Zusammenarbeit	5
		100

### Betriebliche Situationsbeschreibung; abgeleitete Aufgabenstellung 2

Verordnung	Prüfungsbereich	Punkte ca.
§ 4 Absatz 1	Marketingstrategien entwickeln	5
§ 4 Absatz 2	Marketingkonzepte und –projekte planen und umsetzen	40
§ 4 Absatz 3	Marketingprozesse analysieren, bewerten und weiterentwickeln	30
§ 4 Absatz 4	Kommunikation, Führung und Zusammenarbeit	25
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Geprüfte Fachwirte für Personenverkehr und Mobilität

## Betriebliche Situationsbeschreibung; Aufgabenstellung 1

Verordnung	Handlungsbereich	Punkte ca.
§ 4 Absatz 1	Konzipieren und Vermarkten von Mobilitätsdienstleistungen	60
§ 4 Absatz 2	Leistungserstellung und Auftragsabwicklung im Personenverkehr	20
§ 4 Absatz 3	Kommunikation, Führung und Zusammenarbeit	20
		100

## Betriebliche Situationsbeschreibung; Aufgabenstellung 2

Verordnung	Handlungsbereich	Punkte ca.
§ 4 Absatz 1	Konzipieren und Vermarkten von Mobilitätsdienstleistungen	15
§ 4 Absatz 2	Leistungserstellung und Auftragsabwicklung im Personenverkehr	70
§ 4 Absatz 3	Kommunikation, Führung und Zusammenarbeit	15
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

## Geprüfte Fachwirte für Versicherungen und Finanzen

### Steuerung und Führung im Unternehmen

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 4 Absatz 1 Nr. 4	Auswirkungen unternehmerischer Entscheidungen auf die betriebliche Rechnungslegung darstellen	20
§ 4 Absatz 1 Nr. 6	Funktionsbereiche der Personalwirtschaft erläutern und Instrumente der Personalwirtschaft anwenden	20
§ 4 Absatz 1 Nr. 7	Projekte organisieren, planen, steuern und kontrollieren	20
§ 4 Absatz 1 Nr. 1	Grundzüge der Unternehmenssteuerung erläutern und Auswirkungen strategischer Entscheidungen reflektieren	
§ 4 Absatz 1 Nr. 2	Auswirkungen rechtlicher Vorschriften auf Finanzdienstleistungsunternehmen erläutern	40
§ 4 Absatz 1 Nr. 3	Auswirkungen volkswirtschaftlicher Zusammenhänge und Entwicklungen auf Finanzdienstleistungsunternehmen erläutern	
§ 4 Absatz 1 Nr. 5	Auswirkungen von Veränderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation darstellen	
		100

### Marketing und Vertrieb von Versicherungs- und Finanzprodukten für Privatkunden

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 4 Absatz 2 Nr. 1	Marketingkonzepte aus den Unternehmenszielen und den Marketingstrategien ableiten	20
§ 4 Absatz 2 Nr. 2	Bedeutung des Marketings für die Unternehmensprozesse und den Unternehmenserfolg herausstellen	20
§ 4 Absatz 2 Nr. 3	Marketinginstrumente unter dem Gesichtspunkt von Kundengewinnung und Kundenbindung einsetzen	20
§ 4 Absatz 2 Nr. 4	Verkaufskonzepte für Privatkunden zielgruppenorientiert entwickeln und umsetzen sowie Produktauswahl begründen	20
§ 4 Absatz 2 Nr. 1-4	in Kombination wahlweise	20
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

## Geprüfte Fachwirte für Versicherungen und Finanzen

Seite 2/10

### Personalführung, Qualifizierung und Kommunikation

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 5 Absatz 1 Nr. 2	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter individuell fördern und entwickeln	20
§ 5 Absatz 1 Nr. 4	Lernprozesse unter methodischen und didaktischen Aspekten anleiten	20
§ 5 Absatz 1 Nr. 5	Führungsstile und -techniken anwenden	20
§ 5 Absatz 1 Nr. 1	Mitarbeiterbesprechungen, Personalauswahl-, Beurteilungs-, Förder-, Zielvereinbarungs- und Kritikgespräche planen, durchführen und nachbereiten	
§ 5 Absatz 1 Nr. 3	Planen und organisieren der beruflichen Erstausbildung am Arbeitsplatz	40
§ 5 Absatz 1 Nr. 6	Gruppen anleiten, Moderationstechniken anwenden	
§ 5 Absatz 1 Nr. 7	Sachverhalte adressatenorientiert kommunizieren und präsentieren	
		100

### Vertriebsmanagement

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 5 Absatz 3 Nr. 1	Vertriebsplanung, -steuerung und -controlling durchführen	25
§ 5 Absatz 3 Nr. 2	Ziele vereinbaren und Anreizsysteme einsetzen	25
§ 5 Absatz 3 Nr. 3	Eine Vertriebsseinheit kaufmännisch steuern	25
§ 5 Absatz 3 Nr. 4	Marketingmaßnahmen in der Vertriebsseinheit planen, durchführen und auswerten	25
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

## Geprüfte Fachwirte für Versicherungen und Finanzen

### Sachversicherungen für private und gewerbliche Kunden

#### Produktmanagement für Versicherungs- und Finanzprodukte

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 5 Absatz 2 Nr. 2	Kriterien der Produktgestaltung unter Berücksichtigung von rechtlichen und kalkulatorischen Rahmenbedingungen darstellen und beispielhaft anwenden	40
§ 5 Absatz 2 Nr. 3	Regeln zur Annahmepolitik im Hinblick auf die betriebswirtschaftlichen sowie vertrieblichen Auswirkungen erläutern und begründen	20
§ 5 Absatz 2 Nr. 4	Die Auswirkungen der Entwicklung neuer Produkte auf die betrieblichen Kernprozesse beschreiben	20
§ 5 Absatz 2 Nr. 1	Die Ergebnisse von Marketingmaßnahmen im Prozess der Produktentwicklung berücksichtigen	
§ 5 Absatz 2 Nr. 5	Beim Prozess der Markteinführung von neuen Produkten mitwirken, die Mechanismen der Steuerung und des Controllings bei der Einführung neuer Produkte darstellen	20
		100

### Sachversicherungen für private und gewerbliche Kunden

#### Risikomanagement

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 5 Absatz 4 Nr. 1	Risiken analysieren und das Ergebnis begründen	25
§ 5 Absatz 4 Nr. 3	Für ausgewählte Risiken die gewünschte Versicherungslösung vertraglich gestalten, wobei die Mit- und Rückversicherung berücksichtigt wird	50
§ 5 Absatz 4 Nr. 2	Maßnahmen zum Risikomanagement und zur Schadenverhütung entwickeln und darstellen	25
§ 5 Absatz 4 Nr. 4	Vorschläge zur Optimierung von Geschäftsprozessen entwickeln	
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.



# Geprüfte Fachwirte für Versicherungen und Finanzen

## Sachversicherungen für private und gewerbliche Kunden

### Schaden- und Leistungsmanagement

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 5 Absatz 5 Nr. 1	Komplexe Schaden- und Leistungsfälle unter Berücksichtigung von Regressmöglichkeiten sowie Mit- und Rückversicherung bearbeiten	50
§ 5 Absatz 5 Nr. 2	Geschäftsprozesse im Schaden- und Leistungsmanagement auch unter Berücksichtigung von Assistance-Leistungen gestalten	25
§ 5 Absatz 5 Nr. 3	Controllingmaßnahmen im Schaden- und Leistungsbereich durchführen	25
§ 5 Absatz 5 Nr. 4	Empfehlungen zur Schadenverhütung und Schadenminderung entwickeln	
		100

## Vermögensversicherungen für private und gewerbliche Kunden

### Produktmanagement für Versicherungs- und Finanzprodukte

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 5 Absatz 2 Nr. 2	Kriterien der Produktgestaltung unter Berücksichtigung von rechtlichen und kalkulatorischen Rahmenbedingungen darstellen und beispielhaft anwenden	40
§ 5 Absatz 2 Nr. 3	Regeln zur Annahmepolitik im Hinblick auf die betriebswirtschaftlichen sowie vertrieblichen Auswirkungen erläutern und begründen	20
§ 5 Absatz 2 Nr. 4	Die Auswirkungen der Entwicklung neuer Produkte auf die betrieblichen Kernprozesse beschreiben	20
§ 5 Absatz 2 Nr. 1	Die Ergebnisse von Marketingmaßnahmen im Prozess der Produktentwicklung berücksichtigen	
§ 5 Absatz 2 Nr. 5	Beim Prozess der Markteinführung von neuen Produkten mitwirken, die Mechanismen der Steuerung und des Controllings bei der Einführung neuer Produkte darstellen	20
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Geprüfte Fachwirte für Versicherungen und Finanzen

## Vermögensversicherungen für private und gewerbliche Kunden

### Risikomanagement

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 5 Absatz 4 Nr. 1	Risiken analysieren und das Ergebnis begründen	25
§ 5 Absatz 4 Nr. 3	Für ausgewählte Risiken die gewünschte Versicherungslösung vertraglich gestalten, wobei die Mit- und Rückversicherung berücksichtigt wird	50
§ 5 Absatz 4 Nr. 2	Maßnahmen zum Risikomanagement und zur Schadenverhütung entwickeln und darstellen	25
§ 5 Absatz 4 Nr. 4	Vorschläge zur Optimierung von Geschäftsprozessen entwickeln	
		100

## Vermögensversicherungen für private und gewerbliche Kunden

### Schaden- und Leistungsmanagement

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 5 Absatz 5 Nr. 1	Komplexe Schaden- und Leistungsfälle unter Berücksichtigung von Regressmöglichkeiten sowie Mit- und Rückversicherung bearbeiten	50
§ 5 Absatz 5 Nr. 2	Geschäftsprozesse im Schaden- und Leistungsmanagement auch unter Berücksichtigung von Assistance-Leistungen gestalten	25
§ 5 Absatz 5 Nr. 3	Controllingmaßnahmen im Schaden- und Leistungsbereich durchführen	25
§ 5 Absatz 5 Nr. 4	Empfehlungen zur Schadenverhütung und Schadenminderung entwickeln	
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Geprüfte Fachwirte für Versicherungen und Finanzen

## Lebensversicherungen und Betriebliche Altersversorgung

### Produktmanagement für Versicherungs- und Finanzprodukte

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 5 Absatz 2 Nr. 2	Kriterien der Produktgestaltung unter Berücksichtigung von rechtlichen und kalkulatorischen Rahmenbedingungen darstellen und beispielhaft anwenden	40
§ 5 Absatz 2 Nr. 3	Regeln zur Annahmepolitik im Hinblick auf die betriebswirtschaftlichen sowie vertrieblichen Auswirkungen erläutern und begründen	20
§ 5 Absatz 2 Nr. 4	Die Auswirkungen der Entwicklung neuer Produkte auf die betrieblichen Kernprozesse beschreiben	20
§ 5 Absatz 2 Nr. 1	Die Ergebnisse von Marketingmaßnahmen im Prozess der Produktentwicklung berücksichtigen	
§ 5 Absatz 2 Nr. 5	Beim Prozess der Markteinführung von neuen Produkten mitwirken, die Mechanismen der Steuerung und des Controllings bei der Einführung neuer Produkte darstellen	20
		100

## Lebensversicherungen und Betriebliche Altersversorgung

### Risikomanagement

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 5 Absatz 4 Nr. 1	Risiken analysieren und das Ergebnis begründen	25
§ 5 Absatz 4 Nr. 3	Für ausgewählte Risiken die gewünschte Versicherungslösung vertraglich gestalten, wobei die Mit- und Rückversicherung berücksichtigt wird	50
§ 5 Absatz 4 Nr. 2	Maßnahmen zum Risikomanagement und zur Schadenverhütung entwickeln und darstellen	25
§ 5 Absatz 4 Nr. 4	Vorschläge zur Optimierung von Geschäftsprozessen entwickeln	
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Geprüfte Fachwirte für Versicherungen und Finanzen

## Lebensversicherungen und Betriebliche Altersversorgung

### Schaden- und Leistungsmanagement

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 5 Absatz 5 Nr. 1	Komplexe Schaden- und Leistungsfälle unter Berücksichtigung von Regressmöglichkeiten sowie Mit- und Rückversicherung bearbeiten	50
§ 5 Absatz 5 Nr. 2	Geschäftsprozesse im Schaden- und Leistungsmanagement auch unter Berücksichtigung von Assistance-Leistungen gestalten	25
§ 5 Absatz 5 Nr. 3	Controllingmaßnahmen im Schaden- und Leistungsbereich durchführen	25
§ 5 Absatz 5 Nr. 4	Empfehlungen zur Schadenverhütung und Schadenminderung entwickeln	
		100

## Kranken- und Unfallversicherungen

### Produktmanagement für Versicherungs- und Finanzprodukte

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 5 Absatz 2 Nr. 2	Kriterien der Produktgestaltung unter Berücksichtigung von rechtlichen und kalkulatorischen Rahmenbedingungen darstellen und beispielhaft anwenden	40
§ 5 Absatz 2 Nr. 3	Regeln zur Annahmepolitik im Hinblick auf die betriebswirtschaftlichen sowie betrieblichen Auswirkungen erläutern und begründen	20
§ 5 Absatz 2 Nr. 4	Die Auswirkungen der Entwicklung neuer Produkte auf die betrieblichen Kernprozesse beschreiben	20
§ 5 Absatz 2 Nr. 1	Die Ergebnisse von Marketingmaßnahmen im Prozess der Produktentwicklung berücksichtigen	
§ 5 Absatz 2 Nr. 5	Beim Prozess der Markteinführung von neuen Produkten mitwirken, die Mechanismen der Steuerung und des Controllings bei der Einführung neuer Produkte darstellen	20
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Geprüfte Fachwirte für Versicherungen und Finanzen

## Kranken- und Unfallversicherungen

### Risikomanagement

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 5 Absatz 4 Nr. 1	Risiken analysieren und das Ergebnis begründen	25
§ 5 Absatz 4 Nr. 3	Für ausgewählte Risiken die gewünschte Versicherungslösung vertraglich gestalten, wobei die Mit- und Rückversicherung berücksichtigt wird	50
§ 5 Absatz 4 Nr. 2	Maßnahmen zum Risikomanagement und zur Schadenverhütung entwickeln und darstellen	25
§ 5 Absatz 4 Nr. 4	Vorschläge zur Optimierung von Geschäftsprozessen entwickeln	
		100

## Kranken- und Unfallversicherungen

### Schaden- und Leistungsmanagement

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 5 Absatz 5 Nr. 1	Komplexe Schaden- und Leistungsfälle unter Berücksichtigung von Regressmöglichkeiten sowie Mit- und Rückversicherung bearbeiten	50
§ 5 Absatz 5 Nr. 2	Geschäftsprozesse im Schaden- und Leistungsmanagement auch unter Berücksichtigung von Assistance-Leistungen gestalten	25
§ 5 Absatz 5 Nr. 3	Controllingmaßnahmen im Schaden- und Leistungsbereich durchführen	25
§ 5 Absatz 5 Nr. 4	Empfehlungen zur Schadenverhütung und Schadenminderung entwickeln	
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Geprüfte Fachwirte für Versicherungen und Finanzen

## Rückversicherungen

### Produktmanagement für Versicherungs- und Finanzprodukte

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 5 Absatz 2 Nr. 2	Kriterien der Produktgestaltung unter Berücksichtigung von rechtlichen und kalkulatorischen Rahmenbedingungen darstellen und beispielhaft anwenden	40
§ 5 Absatz 2 Nr. 3	Regeln zur Annahmepolitik im Hinblick auf die betriebswirtschaftlichen sowie vertrieblichen Auswirkungen erläutern und begründen	20
§ 5 Absatz 2 Nr. 4	Die Auswirkungen der Entwicklung neuer Produkte auf die betrieblichen Kernprozesse beschreiben	20
§ 5 Absatz 2 Nr. 1	Die Ergebnisse von Marketingmaßnahmen im Prozess der Produktentwicklung berücksichtigen	
§ 5 Absatz 2 Nr. 5	Beim Prozess der Markteinführung von neuen Produkten mitwirken, die Mechanismen der Steuerung und des Controllings bei der Einführung neuer Produkte darstellen	20
		100

## Rückversicherungen

### Risikomanagement

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 5 Absatz 4 Nr. 1	Risiken analysieren und das Ergebnis begründen	25
§ 5 Absatz 4 Nr. 3	Für ausgewählte Risiken die gewünschte Versicherungslösung vertraglich gestalten, wobei die Mit- und Rückversicherung berücksichtigt wird	50
§ 5 Absatz 4 Nr. 2	Maßnahmen zum Risikomanagement und zur Schadenverhütung entwickeln und darstellen	25
§ 5 Absatz 4 Nr. 4	Vorschläge zur Optimierung von Geschäftsprozessen entwickeln	
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Geprüfte Fachwirte für Versicherungen und Finanzen

## Rückversicherungen

### Schaden- und Leistungsmanagement

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 5 Absatz 5 Nr. 1	Komplexe Schaden- und Leistungsfälle unter Berücksichtigung von Regressmöglichkeiten sowie Mit- und Rückversicherung bearbeiten	50
§ 5 Absatz 5 Nr. 2	Geschäftsprozesse im Schaden- und Leistungsmanagement auch unter Berücksichtigung von Assistance-Leistungen gestalten	25
§ 5 Absatz 5 Nr. 3	Controllingmaßnahmen im Schaden- und Leistungsbereich durchführen	25
§ 5 Absatz 5 Nr. 4	Empfehlungen zur Schadenverhütung und Schadenminderung entwickeln	
		100

## Finanzdienstleistungen für Privat- und Gewerbekunden

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 5 Absatz 2 Nr. 2	Kriterien der Produktgestaltung unter Berücksichtigung von rechtlichen und kalkulatorischen Rahmenbedingungen darstellen und beispielhaft anwenden	50
§ 5 Absatz 2 Nr. 3	Regeln zur Annahmepolitik im Hinblick auf die betriebswirtschaftlichen sowie betrieblichen Auswirkungen erläutern und begründen	26
§ 5 Absatz 2 Nr. 4	Die Auswirkungen der Entwicklung neuer Produkte auf die betrieblichen Kernprozesse beschreiben	12
§ 5 Absatz 2 Nr. 1	Die Ergebnisse von Marketingmaßnahmen im Prozess der Produktentwicklung berücksichtigen	
§ 5 Absatz 2 Nr. 5	Beim Prozess der Markteinführung von neuen Produkten mitwirken, die Mechanismen der Steuerung und des Controllings bei der Einführung neuer Produkte darstellen	12
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Geprüfte Fachwirte für Vertrieb im Einzelhandel

## Erste schriftliche Teilprüfung

Verordnung	Handlungsbereich	Punkte ca.
§ 4 Absatz 1	Kundenorientierung	30
§ 4 Absatz 2	Personalmanagement	40
§ 4 Absatz 3	Führung und Kommunikation	30
		100

## Zweite schriftliche Teilprüfung

Verordnung	Handlungsbereich	Punkte ca.
§ 4 Absatz 4	Marketing im Einzelhandel	50
§ 4 Absatz 5	Vertriebssteuerung	50
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.



## Geprüfte Fachwirte im Gastgewerbe – Bachelor of Hospitality Services (CCI)

Seite 1/2

### Gästeorientierung und Marketing

Besondere Rechtsvorschrift	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 1 Nr. 1	Gäste gewinnen, betreuen und zufriedenstellen	30
§ 5 Absatz 1 Nr. 2	Marketing gezielt anwenden und auswerten können	70
		100

### Branchenbezogenes Management

Besondere Rechtsvorschrift	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 2 Nr. 1	Mitarbeiter führen und deren Potenzial fördern	20
§ 5 Absatz 2 Nr. 2	Warenwirtschaftssysteme effizient einsetzen	
§ 5 Absatz 2 Nr. 3	Qualitätsmanagement aufgabenorientiert anwenden	40
§ 5 Absatz 2 Nr. 4	Planen, Organisieren und Durchführen von Veranstaltungen	
§ 5 Absatz 2 Nr. 5	Mit Dienstleistungsanbietern, Institutionen und Organisationen zusammenarbeiten	40
		100

### Branchenbezogenes Recht

Besondere Rechtsvorschrift	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 3 Nr. 1	Branchenspezifische Rechtsvorschriften berücksichtigen	50
§ 5 Absatz 3 Nr. 2	Verträge im Gastgewerbe kennen und abschließen können	30
§ 5 Absatz 3 Nr. 3	Branchenbezogene Steuern, Abgaben und Versicherungen kennen	20
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Geprüfte Fachwirte im Gastgewerbe – Bachelor of Hospitality Services (CCI)

Seite 2/2

## Gastronomische Angebotsformen

Besondere Rechtsvorschrift	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 4 Nr. 1	Hotel- und Gaststättenbetriebe	30
§ 5 Absatz 4 Nr. 2	Systemgastronomie	35
§ 5 Absatz 4 Nr. 3	Gemeinschaftsverpflegung/Catering	35
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

## Geprüfte Fachwirte im Gesundheits- und Sozialwesen

### Betriebliche Situationsbeschreibung; abgeleitete Aufgabenstellung 1

Verordnung	Handlungsbereich	Punkte ca.
§ 4 Absatz 1	Planen, Steuern und Organisieren betrieblicher Prozesse	15
§ 4 Absatz 2	Steuern von Qualitätsmanagementprozessen	20
§ 4 Absatz 3	Gestalten von Schnittstellen und Projekten	20
§ 4 Absatz 4	Steuern und Überwachen betriebswirtschaftlicher Prozesse und Ressourcen	15
§ 4 Absatz 5	Führen und Entwickeln von Personal	15
§ 4 Absatz 6	Planen und Durchführen von Marketingmaßnahmen	15
		100

### Betriebliche Situationsbeschreibung; abgeleitete Aufgabenstellung 2

Verordnung	Handlungsbereich	Punkte ca.
§ 4 Absatz 1	Planen, Steuern und Organisieren betrieblicher Prozesse	15
§ 4 Absatz 2	Steuern von Qualitätsmanagementprozessen	15
§ 4 Absatz 3	Gestalten von Schnittstellen und Projekten	15
§ 4 Absatz 4	Steuern und Überwachen betriebswirtschaftlicher Prozesse und Ressourcen	25
§ 4 Absatz 5	Führen und Entwickeln von Personal	15
§ 4 Absatz 6	Planen und Durchführen von Marketingmaßnahmen	15
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

## Geprüfte Handelsfachwirte (VO 2014)

Seite 1/2

### Betriebliche Situationsbeschreibung, Aufgabenstellung 1

Verordnung	Handlungsbereich	Punkte ca.
§ 4 Absatz 1	Unternehmensführung und -steuerung	50
§ 4 Absatz 2	Führung, Personalmanagement, Kommunikation und Kooperation	50
		100

### Betriebliche Situationsbeschreibung, Aufgabenstellung 2

Verordnung	Handlungsbereich	Punkte ca.
§ 4 Absatz 3	Handelsmarketing	50
§ 4 Absatz 4	Beschaffung und Logistik	50
		100

### Betriebliche Situationsbeschreibung, Aufgabenstellung 2 - Vertriebssteuerung

Verordnung	Handlungsbereich	Punkte ca.
§ 4 Absatz 5 Nr. 1	Bewerten und Umsetzen von Vertriebs- und Sortimentsstrategien	50
§ 4 Absatz 5 Nr. 2	Planen und Durchführen von Maßnahmen zur Flächenoptimierung	
§ 4 Absatz 5 Nr. 3	Berücksichtigen von Kundenbedürfnissen und Kundenverhalten bei Vertriebs- und Beschaffungsprozessen	50
§ 4 Absatz 5 Nr. 4	Beurteilen und Umsetzen der absatzbezogenen Preis- und Konditionenpolitik	
		100

### Betriebliche Situationsbeschreibung, Aufgabenstellung 2 - Handelslogistik

Verordnung	Handlungsbereich	Punkte ca.
§ 4 Absatz 6 Nr. 1	Planen, Steuern, Kontrollieren und Optimieren von Elementen der Logistikkette	40
§ 4 Absatz 6 Nr. 2	Aushandeln von Vertragskonditionen und Vergabe von Aufträgen	30
§ 4 Absatz 6 Nr. 3	Umsetzen der Transportsteuerung und von logistischen Lösungen	15
§ 4 Absatz 6 Nr. 4	Bewerten von logistischen Investitionen	15
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

## Geprüfte Handelsfachwirte (VO 2014)

Seite 2/2

### Betriebliche Situationsbeschreibung, Aufgabenstellung 2 - Einkauf

Verordnung	Handlungsbereich	Punkte ca.
§ 4 Absatz 7 Nr. 1	Entwickeln von Einkaufsstrategien	20
§ 4 Absatz 7 Nr. 2	Umsetzen und Weiterentwickeln der Stortimentsstrategie unter Berücksichtigung von Herstellern und Handelsmarken	30
§ 4 Absatz 7 Nr. 3	Analysieren der Einkaufsmärkte und Auswählen von Lieferanten und Beschaffungswegen	30
§ 4 Absatz 7 Nr. 4	Entwickeln und Umsetzen von Verhandlungsstrategien zur Optimierung von Liefer- und Zahlungskonditionen	20
§ 4 Absatz 7 Nr. 5	Entwickeln von Lieferantenbeziehungen unter Berücksichtigung von Lieferantenbeziehungen	10
		100

### Betriebliche Situationsbeschreibung, Aufgabenstellung 2 - Außenhandel

Verordnung	Handlungsbereich	Punkte ca.
§ 4 Absatz 8 Nr. 1	Anbahnen von Außenhandelsgeschäften unter Nutzung von Quellen und Organisationen zur Beratung und Unterstützung	15
§ 4 Absatz 8 Nr. 2	Bewerten von Außenhandelsrisiken und Beurteilen von Geschäften zur Risikominderung	20
§ 4 Absatz 8 Nr. 3	Steuern von Transport und Lagerung, Zertifizierung und Versicherungen	35
§ 4 Absatz 8 Nr. 4	Bewerten von Zahlungsbedingungen und Zöllen, Verbrauchssteuern und Handelsnennissen sowie der Finanzierung von Außenhandelsgeschäften, Abwickeln des Zahlungsverkehrs	30
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

## Geprüfte Hotelmeister

Seite 1/2

### Gäste beraten, empfangen und beherbergen

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 1 Nr. 1	Individuelle Bedürfnisse der Gäste erkennen und darauf eingehen	20
§ 5 Absatz 1 Nr. 2	Reservieren, Buchen und Abrechnen	20
§ 5 Absatz 1 Nr. 3	Wirtschaftsdienst planen, durchführen und überwachen	25
§ 5 Absatz 1 Nr. 4	Kommunikationsmethoden und -mittel anwenden	10
§ 5 Absatz 1 Nr. 5	Speisen und Getränke anbieten, gängige Servierarten kennen	25
		100

### Mitarbeiter führen und fördern

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 2 Nr. 1	Quantitativen und qualitativen Personalbedarf bestimmen	20
§ 5 Absatz 2 Nr. 2	Anforderungsprofile, Stellenplanungen und -beschreibungen erstellen	20
§ 5 Absatz 2 Nr. 3	Mitarbeiter unter Berücksichtigung ihrer Eignung sowie der betrieblichen Anforderungen auswählen, einsetzen und motivieren	20
§ 5 Absatz 2 Nr. 4	Mitarbeiter in deren Aufgabenbereich einführen, Arbeitsaufträge und Anweisungen erteilen und deren sachgerechte Ausführung überwachen	25
§ 5 Absatz 2 Nr. 5	Maßnahmen der Personalentwicklung zur Qualifizierung und zielgerechte Motivation unter Berücksichtigung des betrieblichen Bedarfs und der Mitarbeiterinteressen planen und veranlassen	20
§ 5 Absatz 2 Nr. 6	Mitarbeiter bezügliche Leistung und Verhalten beurteilen und qualifizierte Zeugnisse ausstellen	15
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Geprüfte Hotelmeister

Seite 2/2

## Abläufe planen, durchführen und kontrollieren

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 3 Nr. 1	Betriebs- und Arbeitsplatzorganisation unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Fremdvergabe entwickeln	25
§ 5 Absatz 3 Nr. 2	Arbeits- und Zeitplanung erstellen	40
§ 5 Absatz 3 Nr. 3	Betriebs- und Arbeitssicherheit gewährleisten	15
§ 5 Absatz 3 Nr. 4	Umweltschutz und Hygienebestimmungen einhalten	20
§ 5 Absatz 3 Nr. 5	Einschlägige Gesetze und Verordnungen berücksichtigen	100

## Produkte beschaffen und pflegen

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 4 Nr. 1	Bezugsquellen erschließen und nutzen	15
§ 5 Absatz 4 Nr. 2	Angebote vergleichen und beurteilen	50
§ 5 Absatz 4 Nr. 3	Waren sachgerecht lagern	35
§ 5 Absatz 4 Nr. 4	Gebrauchsgüter sachgerecht für den Arbeitseinsatz vorbereiten und pflegen	100
§ 5 Absatz 4 Nr. 5	Produktpflege gewährleisten, Energie wirtschaftlich einsetzen	
§ 5 Absatz 4 Nr. 6	Einrichtungen und betriebliche Anlagen pflegen	
§ 5 Absatz 4 Nr. 7	Erforderliche Investitionen begründen und deren Instandhaltung veranlassen	

## Planen, Organisieren und Vermarkten von Leistungen

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 5 Nr. 1	Marketingkonzepte entwickeln, umsetzen und deren Erfolg kontrollieren	30
§ 5 Absatz 5 Nr. 2	Dienstleistungen, Speisen und Getränke verkaufsfördernd anbieten	25
§ 5 Absatz 5 Nr. 3	Angebote und Werbekonzepte erstellen, Werbemöglichkeiten und -mittel kennen und anwenden	25
§ 5 Absatz 5 Nr. 4	Geschäftsbeziehungen aufbauen und pflegen, Öffentlichkeitsarbeit betreiben	20

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

## Geprüfte Immobilienfachwirte

### Rahmenbedingungen der Immobilienwirtschaft

Verordnung	Handlungsbereich	Punkte ca.
§ 4 Absatz 1 Nr. 1	Die Immobilienbranche im nationalen und europäischen Wirtschafts- und Gesellschaftssystem	25
§ 4 Absatz 1 Nr. 2	Spezielle Politikfelder, insbesondere Infrastrukturpolitik, Energie- und Umweltpolitik, Wettbewerbs- und Verbraucherschutzpolitik, auch im europäischen Zusammenhang	40
§ 4 Absatz 1 Nr. 3	Rahmenbedingungen der Kapitalmärkte	25
§ 4 Absatz 1 Nr. 4	Steuern und Abgaben in der Immobilienwirtschaft	10
		100

### Unternehmenssteuerung und Kontrolle

Verordnung	Handlungsbereich	Punkte ca.
§ 4 Absatz 2 Nr. 1	Organisation, Rechtsformen und betriebliche Funktionen, auch unter Berücksichtigung regionaler Bedingungen	20
§ 4 Absatz 2 Nr. 5	Unternehmensbezogene Steuern	
§ 4 Absatz 2 Nr. 2	Unternehmensfinanzierung, Investitions-, Liquiditäts- und Rentabilitätsplanung und -rechnung	20
§ 4 Absatz 2 Nr. 3	Portfoliomethoden	15
§ 4 Absatz 2 Nr. 4	Budgetierung, Wirtschaftspläne	
§ 4 Absatz 2 Nr. 6	Bilanzierung und Bewertung nach handelsrechtlichen Vorschriften sowie Grundlagen der Internationalen Rechnungslegungsvorschriften	25
§ 4 Absatz 2 Nr. 7	Interne Unternehmensrechnung sowie Grundlagen der Jahresabschlussanalyse	
§ 4 Absatz 2 Nr. 8	Planungs- und Kontrollinstrumente	20
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.



## Geprüfte Immobilienfachwirte

### Personal, Arbeitsorganisation und Qualifizierung

Verordnung	Handlungsbereich	Punkte ca.
§ 4 Absatz 3 Nr. 1	Unternehmensleitbilder, Personalstrukturen, Kompetenzprofile	10
§ 4 Absatz 3 Nr. 2	Personalbedarfs-, Personaleinsatz- und Personalkostenplanung	
§ 4 Absatz 3 Nr. 3	Personalauswahl, Begründung und Beendigung von Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen	35
§ 4 Absatz 3 Nr. 4	Zeit- und Selbstmanagement	5
§ 4 Absatz 3 Nr. 5	Mitarbeiterförderung, -entwicklung und -motivation	30
§ 4 Absatz 3 Nr. 8	Moderations-, Präsentations- und Gesprächstechniken	
§ 4 Absatz 3 Nr. 6	Planung und Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen	20
§ 4 Absatz 3 Nr. 7	Förderung von Lernprozessen, methodische und didaktische Aspekte	
		100

### Immobilienbewirtschaftung

Verordnung	Handlungsbereich	Punkte ca.
§ 4 Absatz 4 Nr. 1	Rechtliche Besonderheiten bei Gestaltung, Auslegung und Beendigung von Mietverträgen mit privaten und gewerblichen Kunden	25
§ 4 Absatz 4 Nr. 2	Rechtliche Besonderheiten der Wohnungseigentumsverwaltung	
§ 4 Absatz 4 Nr. 3	Organisation und Überwachung von Serviceleistungen	
§ 4 Absatz 4 Nr. 4	Instandhaltung und Modernisierung, auch unter Beachtung bautypischer Gegebenheiten	30
§ 4 Absatz 4 Nr. 5	Forderungsmanagement	
§ 4 Absatz 4 Nr. 6	Konflikt-, Beschwerde- und Sozialmanagement im Rahmen spezifischer Zielgruppen- und Wohnkonzepte	15
§ 4 Absatz 4 Nr. 7	Optimierung von Bewirtschaftungskosten	
§ 4 Absatz 4 Nr. 8	Entwicklung und Optimierung von Bestandsimmobilien unter Berücksichtigung des Produktlebenszyklus	30
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

## Geprüfte Immobilienfachwirte

### Bauprojektmanagement

Verordnung	Handlungsbereich	Punkte ca.
§ 4 Absatz 5 Nr. 1	Projektmanagementmethoden	20
§ 4 Absatz 5 Nr. 2	Regionale Projektbedingungen	
§ 4 Absatz 5 Nr. 3	Stadt- und Raumplanungskonzepte	20
§ 4 Absatz 5 Nr. 4	Baurechtliche Vorprüfungen	
§ 4 Absatz 5 Nr. 5	Objektfinanzierung und Förderprogramme, Objektrentabilitäts- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen	30
§ 4 Absatz 5 Nr. 6	Ausschreibungen, Submissionen, Vertragsbedingungen und Vertragsstörungen bei Bauleistungen	
§ 4 Absatz 5 Nr. 7	Abnahme und Abrechnung von Bauleistungen	30
§ 4 Absatz 5 Nr. 8	Überführung von Bauprojekten in die Immobilienbewirtschaftung	
		100

### Marktorientierung und Vertrieb, Maklertätigkeit

Verordnung	Handlungsbereich	Punkte ca.
§ 4 Absatz 6 Nr. 1	An- und Verkauf von Immobilien	20
§ 4 Absatz 6 Nr. 2	Immobilienbewertung und Marktpreisbildung	25
§ 4 Absatz 6 Nr. 3 und 4	Kundenakquise und -bindung und Gestaltung und Erschließung von Marktsegmenten	35
§ 4 Absatz 6 Nr. 5	Rechtliche Besonderheiten der Maklertätigkeit	20
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

## Geprüfte Industriefachwirte

### betriebliche Situationsbeschreibung; Aufgabenstellung 1

Verordnung	Handlungsbereich	Punkte ca.
§ 5 Absatz 1	Finanzwirtschaft im Industrieunternehmen	45
§ 5 Absatz 3	Marketing und Vertrieb	35
§ 5 Absatz 2	Produktionsprozesse	20
		100

### betriebliche Situationsbeschreibung; Aufgabenstellung 2

Verordnung	Handlungsbereich	Punkte ca.
§ 5 Absatz 5	Führung und Zusammenarbeit	45
§ 5 Absatz 4	Wissens- und Transfermanagement	35
§ 5 Absatz 2	Produktionsprozesse	20
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

## Geprüfte Industriemeister

Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen/Grundlegende Qualifikationen (VO 2005)

Seite 1/2

### Rechtsbewusstes Handeln

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 4 Absatz 2 Nr. 1	Individuelles Arbeitsrecht	30
§ 4 Absatz 2 Nr. 2	Betriebsverfassungsrecht	30
§ 4 Absatz 2 Nr. 3	Sozialversicherungsrecht	10
§ 4 Absatz 2 Nr. 4	Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit	10
§ 4 Absatz 2 Nr. 5	Umweltrecht	10
§ 4 Absatz 2 Nr. 6	Produkthaftung/Datenschutz	10
		100

### Betriebswirtschaftliches Handeln

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 4 Absatz 3 Nr. 1	Volkswirtschaft	15
§ 4 Absatz 3 Nr. 2	Aufbau- und Ablauforganisation	30
§ 4 Absatz 3 Nr. 3	Organisationsentwicklung	10
§ 4 Absatz 3 Nr. 4	Entgeltfindung, Kontinuierlicher Verbesserungsprozess	5
§ 4 Absatz 3 Nr. 5	Kostenrechnung, Kalkulationsverfahren	40
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

## Geprüfte Industriemeister

Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen/Grundlegende Qualifikationen (VO 2005)

Seite 2/2

### Anwendung von Methoden der Information, Kommunikation und Planung

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 4 Absatz 4 Nr. 1	Erfassen, Analysieren, und Aufbereiten von Prozess- und Produktionsdaten mittels EDV-Systemen und Bewerten visualisierter Daten	20
§ 4 Absatz 4 Nr. 2	Bewerten von Planungstechniken und Analysemethoden sowie deren Anwendungsmöglichkeiten	20
§ 4 Absatz 4 Nr. 3	Anwenden von Präsentationstechniken	10
§ 4 Absatz 4 Nr. 4	Erstellen von technischen Unterlagen, Entwürfen, Statistiken, Tabellen und Diagrammen	15
§ 4 Absatz 4 Nr. 5	Anwenden von Projektmanagementmethoden	20
§ 4 Absatz 4 Nr. 6	Auswählen und Anwenden von Informations- und Kommunikationsformen einschließlich des Einsatzes entsprechender Informations- und Kommunikationsmittel	15
		100

### Zusammenarbeit im Betrieb

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 4 Absatz 5 Nr. 1	Beurteilen und Fördern der beruflichen Entwicklung	10
§ 4 Absatz 5 Nr. 2	Beurteilen und Berücksichtigen des Einflusses von Arbeitsorganisationen und Arbeitsplatz auf Sozialverhalten und Betriebsklima	10
§ 4 Absatz 5 Nr. 3	Beurteilen von Einflüssen der Gruppenstrukturen auf das Gruppenverhalten	20
§ 4 Absatz 5 Nr. 4	Führungsverhalten, Umsetzen von Führungsgrundsätzen	20
§ 4 Absatz 5 Nr. 5	Anwenden von Führungsmethoden und -techniken	20
§ 4 Absatz 5 Nr. 6	Förderung der Kommunikation und Kooperation	20
		100

### Berücksichtigung naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 4 Absatz 6 Nr. 1 - 3	Chemie	10
	Physik	50
	Elektrotechnik	30
§ 4 Absatz 6 Nr. 4	Statistik	10
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Geprüfte Industriemeister Elektrotechnik

## Situationsaufgabe 1

Verordnung	Punkte ca.
<b>Handlungsbereich Technik mit den Qualifikationsschwerpunkten</b>	
§ 5 Absatz 3 Nr. 1    Infrastruktursysteme und Betriebstechnik (T1) oder	60
§ 5 Absatz 3 Nr. 2    Automatisierungs- und Informationstechnik (T2)	
<b>Handlungsbereich Organisation mit den Qualifikationsschwerpunkten</b>	
§ 5 Absatz 4 Nr. 1    Betriebliches Kostenwesen	20
§ 5 Absatz 4 Nr. 2    Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssysteme	
§ 5 Absatz 4 Nr. 3    Arbeits-, Umwelt-, Gesundheitsschutz	
<b>Handlungsbereich Führung und Personal mit den Qualifikationsschwerpunkten</b>	
§ 5 Absatz 4 Nr. 1    Personalführung	20
§ 5 Absatz 4 Nr. 2    Personalentwicklung	
§ 5 Absatz 4 Nr. 3    Qualitätsmanagement	
	100

## Situationsaufgabe 2

Verordnung	Punkte ca.
<b>Handlungsbereich Organisation mit den Qualifikationsschwerpunkten</b>	
§ 5 Absatz 4 Nr. 1    Betriebliches Kostenwesen	60
§ 5 Absatz 4 Nr. 2    Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssysteme	
§ 5 Absatz 4 Nr. 3    Arbeits-, Umwelt-, Gesundheitsschutz	
<b>Handlungsbereich Technik mit den Qualifikationsschwerpunkten</b>	
§ 5 Absatz 3 Nr. 1    Infrastruktursysteme und Betriebstechnik (T1)	20
§ 5 Absatz 3 Nr. 2    Automatisierungs- und Informationstechnik (T2)	
<b>Handlungsbereich Führung und Personal mit den Qualifikationsschwerpunkten</b>	
§ 5 Absatz 5 Nr. 1    Personalführung	20
§ 5 Absatz 5 Nr. 2    Personalentwicklung	
§ 5 Absatz 5 Nr. 3    Qualitätsmanagement	
	100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Geprüfte Industriemeister Fachrichtung Chemie

## Rechtsbewusstes Handeln

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 4 Absatz 2 Nr. 1	Berücksichtigen arbeitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen, Berücksichtigung des Arbeitsvertragsrechts, des Tarifvertragsrechts und betrieblicher Vereinbarungen	30
§ 4 Absatz 2 Nr. 2	Berücksichtigen der Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes, insbesondere der Beteiligungsrechte betriebsverfassungsrechtlicher Organe	30
§ 4 Absatz 2 Nr. 3	Berücksichtigen rechtlicher Bestimmungen hinsichtlich der Sozialversicherung, der Entgeltfindung sowie der Arbeitsförderung	30
§ 4 Absatz 2 Nr. 4	Berücksichtigen arbeitsschutz- und arbeitssicherheitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen in Abstimmung mit betrieblichen und außerbetrieblichen Institutionen	30
§ 4 Absatz 2 Nr. 5	Berücksichtigen der Vorschriften des Umweltrechts	40
§ 4 Absatz 2 Nr. 6	Berücksichtigen einschlägiger wirtschaftrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Produktverantwortung, der Produkthaftung sowie des Datenschutzes	40
		100

## Betriebswirtschaftliches Handeln

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 4 Absatz 3 Nr. 1	Berücksichtigen der ökonomischen Handlungsprinzipien von Unternehmen	20
§ 4 Absatz 3 Nr. 2	Berücksichtigen der Grundsätze betrieblicher Aufbau- und Ablauforganisation	20
§ 4 Absatz 3 Nr. 3	Anwenden von Methoden der Organisationsentwicklung	30
§ 4 Absatz 3 Nr. 4	Berücksichtigen von Methoden der Entgeltfindung und der kontinuierlichen, betrieblichen Verbesserung	30
§ 4 Absatz 3 Nr. 5	Unterscheiden von Kostenarten-, Kostenstellen und Kostenträgerrechnung sowie Durchführen von Kalkulationsverfahren	30
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

## Geprüfte Industriemeister Fachrichtung Chemie

Seite 2/4

### Methoden der Kommunikation, Information und Planung

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 4 Absatz 4 Nr. 1	Erfassen, Analysieren und Aufbereiten von Prozess- und Produktionsdaten	
§ 4 Absatz 4 Nr. 4	Lesen von technischen Unterlagen und Erstellen von Statistiken, Tabellen und Diagrammen	40
§ 4 Absatz 4 Nr. 2	Unterscheiden von Planungstechniken	
§ 4 Absatz 4 Nr. 5	Kennen von Projektmanagementmethoden	30
§ 4 Absatz 4 Nr. 3	Anwenden von Präsentationstechniken	
§ 4 Absatz 4 Nr. 6	Einsetzen von Informations- und Kommunikationsformen	30
		100

### Zusammenarbeit im Betrieb

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 4 Absatz 5 Nr. 1	Beurteilen und Fördern der beruflichen Entwicklung des Einzelnen	
§ 4 Absatz 5 Nr. 2	Beurteilen und Berücksichtigen des Einflusses von Arbeitsorganisation und des Arbeitsplatzes auf das Sozialverhalten	40
§ 4 Absatz 5 Nr. 3	Beurteilen von Einflüssen der Gruppenstruktur auf das Gruppenverhalten	
§ 4 Absatz 5 Nr. 4	Auseinandersetzen mit eigenem und fremdem Führungsverhalten	
§ 4 Absatz 5 Nr. 5	Anwenden von Führungsmethoden und -techniken	60
§ 4 Absatz 5 Nr. 6	Fördern der Kommunikation und Kooperation	
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.



## Geprüfte Industriemeister Fachrichtung Chemie

Seite 3/4

### Chemische Produktion

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 7	Organisation, Führung und Kommunikation	30
§ 5 Absatz 6 Nr. 1	Verfahrenstechnik und Anlagentechnik	35
§ 5 Absatz 6 Nr. 2	Chemische Prozesse und Verfahren	20
§ 5 Absatz 6 Nr. 3	Prozessleittechnik	15
		100

### Organisation, Kommunikation und Führung

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 6	Chemie	30
§ 5 Absatz 7 Nr. 1	Personalführung und -entwicklung	30
§ 5 Absatz 7 Nr. 2	Betriebliches Kostenwesen	10
§ 5 Absatz 7 Nr. 3	Verantwortliches Handeln im Betrieb	10
§ 5 Absatz 7 Nr. 4	Qualitätsmanagement	10
§ 5 Absatz 7 Nr. 5	Information und Kommunikation	10
		100

### Syntheseplanung

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 8 Nr. 1. a)	Planen von Synthesen	35
§ 5 Absatz 8 Nr. 1. b)	Beurteilen der Abläufe von elektrochemischen Reaktionen und Mechanismen organischer Reaktionen	35
§ 5 Absatz 8 Nr. 1. c)	Beurteilen von Möglichkeiten zur Beeinflussung von chemischen Reaktionen	30
§ 5 Absatz 8 Nr. 1. d)	Beschreiben der Abläufe bei homogener und heterogener Katalyse	
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

## Geprüfte Industriemeister Fachrichtung Chemie

Seite 4/4

### Automatisierungs- und Prozessleittechnik

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 8 Nr. 2. a)	Mitwirken an der Auswahl von Steuerungs-, Regelungs- und Prozessleitsystemen	
§ 5 Absatz 8 Nr. 2. b)	Sicherstellen der Kommunikation an der Schnittstelle zwischen Verfahrenstechnik und Prozessleittechnik unter Beachtung der Hierarchieebenen des Systems	20
§ 5 Absatz 8 Nr. 2. c)	Optimieren von Steuerungs-, Regelungs- und Prozessleitsystemen	80
		100

### Technologie

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 8 Nr. 3 a)	Umsetzen vom Labor- in den Produktionsmaßstab (Scale up) und Entwickeln von Lösungsvorschlägen bei Problemen	80
§ 5 Absatz 8 Nr. 3. b)	Bewerten der Substitution von Roh-, Hilfs-, Betriebs- und Werkstoffen	
§ 5 Absatz 8 Nr. 3. c)	Auswählen von geeigneten Verfahrensvorschlägen zum Führen von technologischen Prozessen	20
		100

### Betriebscontrolling

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 8 Nr. 4. a)	Darstellen betriebswirtschaftlicher Abläufe anhand von Geschäftsprozessen und Wertschöpfungsketten	60
§ 5 Absatz 8 Nr. 4. b)	Nutzen betriebswirtschaftlicher Kennzahlen als Informations- und Steuerungsinstrument	30
§ 5 Absatz 8 Nr. 4. c)	Ergreifen von Maßnahmen zur Kosten- und Leistungsbeeinflussung	10
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Geprüfte Industriemeister Fachrichtung Lebensmittel

## Situationsaufgabe 1

Verordnung	Handlungsbereich Technik	Punkte ca.
§ 7 Absatz 1	Technik	50
§ 7 Absatz 2	Organisation	25
§ 7 Absatz 3	Führung und Personal	25
		100

## Situationsaufgabe 2

Verordnung	Handlungsbereich Organisation	Punkte ca.
§ 7 Absatz 1	Technik	25
§ 7 Absatz 2	Organisation	50
§ 7 Absatz 3	Führung und Personal	25
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Geprüfte Industriemeister Fachrichtung Luftfahrttechnik

## Situationsaufgabe 1

RVS	Qualifikationsschwerpunkte	Punkte ca.
§ 5 Absatz 3	Luftfahrttechnik	50
§ 5 Absatz 4	Organisation	25
§ 5 Absatz 5	Führung und Personal	25
		100

## Situationsaufgabe 2

RVS	Qualifikationsschwerpunkte	Punkte ca.
§ 5 Absatz 4	Organisation	50
§ 5 Absatz 3	Luftfahrttechnik	25
§ 5 Absatz 5	Führung und Personal	25
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

## Geprüfte Industriemeister Fachrichtung Pharmazie

### Rechtsbewusstes Handeln

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 4 Absatz 2 Nr. 1	Berücksichtigen arbeitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen, Berücksichtigung des Arbeitsvertragsrechts, des Tarifvertragsrechts und betrieblicher Vereinbarungen	30
§ 4 Absatz 2 Nr. 2	Berücksichtigen der Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes, insbesondere der Beteiligungsrechte betriebsverfassungsrechtlicher Organe	30
§ 4 Absatz 2 Nr. 3	Berücksichtigen rechtlicher Bestimmungen hinsichtlich der Sozialversicherung, der Entgeltfindung sowie der Arbeitsförderung	30
§ 4 Absatz 2 Nr. 4	Berücksichtigen arbeitsschutz- und arbeitssicherheitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen in Abstimmung mit betrieblichen und außerbetrieblichen Institutionen	30
§ 4 Absatz 2 Nr. 5	Berücksichtigen der Vorschriften des Umweltrechts	40
§ 4 Absatz 2 Nr. 6	Berücksichtigen einschlägiger wirtschaftrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Produktverantwortung, der Produkthaftung sowie des Datenschutzes	40
		100

### Betriebswirtschaftliches Handeln

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 4 Absatz 3 Nr. 1	Berücksichtigen der ökonomischen Handlungsprinzipien von Unternehmen	20
§ 4 Absatz 3 Nr. 2	Berücksichtigen der Grundsätze betrieblicher Aufbau- und Ablauforganisation	20
§ 4 Absatz 3 Nr. 3	Anwenden von Methoden der Organisationsentwicklung	20
§ 4 Absatz 3 Nr. 4	Berücksichtigen von Methoden der Entgeltfindung und der kontinuierlichen, betrieblichen Verbesserung	30
§ 4 Absatz 3 Nr. 5	Unterscheiden von Kostenarten-, Kostenstellen und Kostenträgerrechnung sowie Durchführen von Kalkulationsverfahren	30
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Geprüfte Industriemeister Fachrichtung Pharmazie

## Methoden der Kommunikation, Information und Planung

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 4 Absatz 4 Nr. 1	Erfassen, Analysieren und Aufbereiten von Prozess- und Produktionsdaten	
§ 4 Absatz 4 Nr. 4	Lesen von technischen Unterlagen und Erstellen von Statistiken, Tabellen und Diagrammen	40
§ 4 Absatz 4 Nr. 2	Unterscheiden von Planungstechniken	
§ 4 Absatz 4 Nr. 5	Kennen von Projektmanagementmethoden	30
§ 4 Absatz 4 Nr. 3	Anwenden von Präsentationstechniken	
§ 4 Absatz 4 Nr. 6	Einsetzen von Informations- und Kommunikationsformen	30
		100

## Zusammenarbeit im Betrieb

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 4 Absatz 5 Nr. 1	Beurteilen und Fördern der beruflichen Entwicklung des Einzelnen	
§ 4 Absatz 5 Nr. 2	Beurteilen und Berücksichtigen des Einflusses von Arbeitsorganisation und des Arbeitsplatzes auf das Sozialverhalten	40
§ 4 Absatz 5 Nr. 3	Beurteilen von Einflüssen der Gruppenstruktur auf das Gruppenverhalten	
§ 4 Absatz 5 Nr. 4	Auseinandersetzen mit eigenem und fremdem Führungsverhalten	
§ 4 Absatz 5 Nr. 5	Anwenden von Führungsmethoden und -techniken	60
§ 4 Absatz 5 Nr. 6	Fördern der Kommunikation und Kooperation	
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Geprüfte Industriemeister Fachrichtung Pharmazie

## Pharmazeutische Fertigung und Verpackung

Verordnung	Qualifikationsschwerpunkt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 7	Organisation, Führung und Kommunikation	30
§ 5 Absatz 6 Nr. 1	Pharmazeutische Technologie	30
§ 5 Absatz 6 Nr. 2	Entwickeln und Herstellen von Darreichungsformen	20
§ 5 Absatz 6 Nr. 3	Pharmazeutische Qualitätssicherung	20
		100

## Organisation, Kommunikation und Führung

Verordnung	Qualifikationsschwerpunkt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 6	Pharmazeutische Fertigung und Verpackung	30
§ 5 Absatz 7 Nr. 1	Personalführung und -entwicklung	30
§ 5 Absatz 7 Nr. 2	Betriebliches Kostenwesen	10
§ 5 Absatz 7 Nr. 3	Verantwortliches Handeln im Betrieb	10
§ 5 Absatz 7 Nr. 4	Qualitätsmanagement	10
§ 5 Absatz 7 Nr. 5	Information und Kommunikation	10
		100

## Automatisierungs- und Prozessleittechnik

Verordnung	Schwerpunkt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 8 Nr. 1.a)	Mitwirken an der Auswahl von Steuerungs-, Regelungs- und Prozessleitsystemen	20
§ 5 Absatz 8 Nr. 1.b)	Sicherstellen der Kommunikation an der Schnittstelle zwischen Verfahrenstechnik und Prozessleittechnik unter Beachtung der Hierarchieebenen des Systems	
§ 5 Absatz 8 Nr. 1.c)	Optimieren von Steuerungs-, Regelungs- und Prozessleitsystemen	80
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Geprüfte Industriemeister

## Fachrichtung Pharmazie

Seite 4/4

### Biotechnologie

Verordnung	Schwerpunkt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 8 Nr. 2.a)	Optimierung von Produktionsverfahren und Prozessabläufen	50
§ 5 Absatz 8 Nr. 2.b)	Mitwirken bei der Auswahl von Produktionsanlagen	40
§ 5 Absatz 8 Nr. 2.c)	Sicherstellen der Produktion	10
		100

### Betriebscontrolling

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 5 Absatz 8 Nr. 3.a)	Darstellen betriebswirtschaftlicher Abläufe anhand von Geschäftsprozessen und Wertschöpfungsketten	60
§ 5 Absatz 8 Nr. 3.b)	Nutzen betriebswirtschaftlicher Kennzahlen als Informations- und Steuerungsinstrument	30
§ 5 Absatz 8 Nr. 3.c)	Ergreifen von Maßnahmen zur Kosten- und Leistungsbeeinflussung	10
		100

### Qualitätsmanagement im regulierten Umfeld

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 5 Absatz 8 Nr. 4.a)	Umsetzen von Anforderungen des betrieblichen Qualitätssicherungssystems	15
§ 5 Absatz 8 Nr. 4.b)	Entwickeln von Standardarbeitsanweisungen	30
§ 5 Absatz 8 Nr. 4.c)	Entwickeln von Anweisungen und Plänen zur Personal- und Betriebshygiene	20
§ 5 Absatz 8 Nr. 4.d)	Mitwirken beim Planen, Entwickeln und Organisieren von Kalibrierungen, Qualifizierungen und Validierungen	15
§ 5 Absatz 8 Nr. 4.e)	Vorbereiten von internen und externen Inspektionen	20
§ 5 Absatz 8 Nr. 4.f)	Durchführen von Selbstinspektionen, Bewerten der Ergebnisse, Einleiten von Maßnahmen und deren Umsetzung sicherstellen	10
§ 5 Absatz 8 Nr. 4.g)	Mitwirken bei der Bearbeitung von internen und externen Reklamationen	20
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.



## Geprüfte Industriemeister Fachrichtungs- übergreifender Teil (VO: Rahmenplan Mai 1995, 2. überarbeitete Auflage)

### Grundlagen für kostenbewusstes Handeln

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 4 Absatz 2 Nr. 1	Volkswirtschaft	15
§ 4 Absatz 2 Nr. 2	Betriebswirtschaft	45
§ 4 Absatz 2 Nr. 2c	Kostenrechnung	40
		100

### Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 4 Absatz 3 Nr. 1	Grundgesetz, Gesetzgebung und Rechtsprechung	10
§ 4 Absatz 3 Nr. 2a	Individuelles Arbeitsrecht	30
§ 4 Absatz 3 Nr. 2b	Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit/Datenschutzrecht	15
§ 4 Absatz 3 Nr. 2c	Betriebsverfassungsrecht	20
§ 4 Absatz 3 Nr. 2d	Tarifrecht/Arbeitskampfrecht	10
§ 4 Absatz 3 Nr. 2e	Sozialversicherungsrecht	10
§ 4 Absatz 3 Nr. 3	Umweltrecht	5
		100

### Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 4 Absatz 4 Nr. 1a	Entwicklungsprozess	5
§ 4 Absatz 4 Nr. 1b	Gruppenverhalten	15
§ 4 Absatz 4 Nr. 2a	Arbeitsorganisation	5
§ 4 Absatz 4 Nr. 2b	Arbeitsplatz und Betriebsgestaltung	5
§ 4 Absatz 4 Nr. 2c	Führungsgrundsätze	20
§ 4 Absatz 4 Nr. 3a	Rolle des Industriemeisters	15
§ 4 Absatz 4 Nr. 3b	Kooperation und Kommunikation	15
§ 4 Absatz 4 Nr. 3c	Führungstechniken und -verhalten	20
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Geprüfte Industriemeister Kunststoff und Kautschuk

## Situationsaufgabe 1

Verordnung	Handlungsbereich	Punkte ca.
Technik mit den Wahlpflichtqualifikationsschwerpunkten und Qualifikationsschwerpunkten		
§ 5 Absatz 2 Nr. 1 a, § 5 Absatz 6	Wahlpflichtqualifikationsschwerpunkt (WQS1) Bearbeitungstechnik oder	
§ 5 Absatz 2 Nr. 1 b, § 5 Absatz 6	Wahlpflichtqualifikationsschwerpunkt (WQS2) Verarbeitungstechnik oder	
§ 5 Absatz 2 Nr. 1 c, § 5 Absatz 6	Wahlpflichtqualifikationsschwerpunkt (WQS3) Kautschuktechnik oder	30
§ 5 Absatz 2 Nr. 1 d, § 5 Absatz 6	Wahlpflichtqualifikationsschwerpunkt (WQS4) Faserverbundtechnik oder	
§ 5 Absatz 2 Nr. 2 a, § 5 Absatz 6	Betriebstechnik	30
Organisation mit den Qualifikationsschwerpunkten		
§ 5 Absatz 3 Nr. 1	Betriebliches Kostenwesen,	
§ 5 Absatz 3 Nr. 2	Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssysteme und	20
§ 5 Absatz 3 Nr. 3	Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz	
Führung und Personal mit den Qualifikationsschwerpunkten		
§ 5 Absatz 4 Nr. 1	Personalführung,	
§ 5 Absatz 4 Nr. 2	Personalentwicklung und	20
§ 5 Absatz 4 Nr. 3	Qualitätsmanagement	
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Geprüfte Industriemeister Kunststoff und Kautschuk

## Situationsaufgabe 2

Verordnung	Handlungsbereich	Punkte ca.
<b>Organisation mit den Qualifikationsschwerpunkten</b>		
§ 5 Absatz 3 Nr. 1, § 5 Absatz 7	Betriebliches Kostenwesen,	
§ 5 Absatz 3 Nr. 2, § 5 Absatz 7	Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssysteme und	60
§ 5 Absatz 3 Nr. 3, § 5 Absatz 7	Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz	
<b>Technik mit den Qualifikationsschwerpunkten</b>		
§ 5 Absatz 2 Nr. 2 a, § 5 Absatz 7	Betriebstechnik	
§ 5 Absatz 2 Nr. 2 b, § 5 Absatz 7	Werkstoffe und	20
§ 5 Absatz 2 Nr. 2 c, § 5 Absatz 7	Produktionsprozesse	
<b>Führung und Personal mit den Qualifikationsschwerpunkten</b>		
§ 5 Absatz 4 Nr. 1	Personalführung,	
§ 5 Absatz 4 Nr. 2	Personalentwicklung und	20
§ 5 Absatz 4 Nr. 3	Qualitätsmanagement	
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Geprüfte Industriemeister Mechatronik

## Situationsaufgabe 1

Verordnung	Handlungsbereich	Punkte ca.
	Technik	
§ 5 Absatz 3 Nr. 1	Systemintegration	
§ 5 Absatz 3 Nr. 2	Technische Applikation	50
§ 5 Absatz 3 Nr. 3	Kundenunterstützung und Service	
	Organisation	
§ 5 Absatz 4 Nr. 1	Betriebliches Kostenwesen	
§ 5 Absatz 4 Nr. 2	Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssysteme	25
§ 5 Absatz 4 Nr. 3	Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz	
	Führung und Personal	
§ 5 Absatz 5 Nr. 1	Personalführung	
§ 5 Absatz 5 Nr. 2	Personalentwicklung	25
§ 5 Absatz 5 Nr. 3	Qualitätsmanagement	
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Geprüfte Industriemeister Mechatronik

## Situationsaufgabe 2

Verordnung	Handlungsbereich	Punkte ca.
	Handlungsbereich Organisation	
§ 5 Absatz 4 Nr. 1	Betriebliches Kostenwesen	
§ 5 Absatz 4 Nr. 2	Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssysteme	50
§ 5 Absatz 4 Nr. 3	Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz	
	Handlungsbereich Technik	
§ 5 Absatz 3 Nr. 1	Systemintegration	
§ 5 Absatz 3 Nr. 2	Technische Applikation	25
§ 5 Absatz 3 Nr. 3	Kundenunterstützung und Service	
	Handlungsbereich Führung und Personal	
§ 5 Absatz 5 Nr. 1	Personalführung	
§ 5 Absatz 5 Nr. 2	Personalentwicklung	25
§ 5 Absatz 5 Nr. 3	Qualitätsmanagement	
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Geprüfte Industriemeister Metall

## Situationsaufgabe 1, Handlungsbereich Technik

Verordnung	Qualifikationsschwerpunkte	Punkte ca.
Qualifikationsschwerpunkt Technik		
§ 5 Absatz 3 Nr. 1	Betriebstechnik	
§ 5 Absatz 3 Nr. 2	Fertigungstechnik	60
§ 5 Absatz 3 Nr. 3	Montagetechnik	
Qualifikationsschwerpunkt Organisation		
§ 5 Absatz 4 Nr. 1	Betriebliches Kostenwesen	
§ 5 Absatz 4 Nr. 2	Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssysteme	20
§ 5 Absatz 4 Nr. 3	Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz	
Qualifikationsschwerpunkt Führung und Personal		
§ 5 Absatz 5 Nr. 1	Personalführung	
§ 5 Absatz 5 Nr. 2	Personalentwicklung	20
§ 5 Absatz 5 Nr. 3	Qualitätsmanagement	
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Geprüfte Industriemeister Metall

## Situationsaufgabe 2, Handlungsbereich Organisation

Verordnung	Qualifikationsschwerpunkte	Punkte ca.
Qualifikationsschwerpunkt Organisation		
§ 5 Absatz 4 Nr. 1	Betriebliches Kostenwesen	
§ 5 Absatz 4 Nr. 2	Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssysteme	60
§ 5 Absatz 4 Nr. 3	Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz	
Qualifikationsschwerpunkt Technik		
§ 5 Absatz 3 Nr. 1	Betriebstechnik	
§ 5 Absatz 3 Nr. 2	Fertigungstechnik	20
§ 5 Absatz 3 Nr. 3	Montagetechnik	
Qualifikationsschwerpunkt Führung und Personal		
§ 5 Absatz 5 Nr. 1	Personalführung oder	
§ 5 Absatz 5 Nr. 2	Personalentwicklung oder	20
§ 5 Absatz 5 Nr. 3	Qualitätsmanagement	
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

## Geprüfte Industriemeister Printmedien (VO 2009)

### Situationsaufgabe 1: Medienproduktion

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 6 Absatz 3	Produkte und Prozesse der Print- und Digitalmedienproduktion	10
§ 6 Absatz 4	Printmedienproduktion	20
§ 6 Absatz 5	Druck- und Druckweiterverarbeitungsprozesse	20
§ 6 Absatz 6	Printmedienkalkulation und Produktionsplanungssysteme	17
§ 6 Absatz 8	Personalmanagement	10
§ 6 Absatz 9	Marketing	8
§ 6 Absatz 10	Kosten- und Leistungsmanagement	7
§ 6 Absatz 11	Medienrechtliche Vorschriften	8
		100

### Situationsaufgabe 2: Führung und Organisation

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 6 Absatz 3	Produkte und Prozesse der Print- und Digitalmedienproduktion	5
§ 6 Absatz 4	Printmedienproduktion	9
§ 6 Absatz 5	Druck- und Druckweiterverarbeitungssysteme	9
§ 6 Absatz 6	Printmedienkalkulation und Produktionsplanungssysteme	7
§ 6 Absatz 8	Personalmanagement	15
§ 6 Absatz 9	Marketing	15
§ 6 Absatz 10	Kosten- und Leistungsmanagement	20
§ 6 Absatz 11	Medienrechtliche Vorschriften	20
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.



# Geprüfte Industriemeister Printmedien – Bachelor Professional in Print <sup>(VO 2020)</sup>

## Wahlqualifikationsschwerpunkt Druckweiterverarbeitung

### Situationsaufgabe 1: Medienproduktion

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 18 Absatz 2	Produkte und Prozesse der Print- und Digitalmedienproduktion	5
§ 20 Absatz 2	Druckweiterverarbeitung	60
§ 22 Absatz 2	Personalmanagement	10
§ 23 Absatz 2	Vertriebs- und Geschäftsprozesse	15
§ 24 Absatz 2	Kostenmanagement	10
		100

### Situationsaufgabe 2: Führung und Organisation

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 18 Absatz 2	Produkte und Prozesse der Print- und Digitalmedienproduktion	35
§ 22 Absatz 2	Personalmanagement	15
§ 23 Absatz 2	Vertriebs- und Geschäftsprozesse	30
§ 24 Absatz 2	Kostenmanagement	20
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Geprüfte Industriemeister Printmedien – Bachelor Professional in Print <sup>(VO 2020)</sup>

## Wahlqualifikationsschwerpunkt Druck und Druckveredelung

### Situationsaufgabe 1: Medienproduktion

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 18 Absatz 2	Produkte und Prozesse der Print- und Digitalmedienproduktion	5
§ 19 Absatz 2	Druck und Druckveredelung	60
§ 22 Absatz 2	Personalmanagement	10
§ 23 Absatz 2	Vertriebs- und Geschäftsprozesse	15
§ 24 Absatz 2	Kostenmanagement	10
		100

### Situationsaufgabe 2: Führung und Organisation

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 18 Absatz 2	Produkte und Prozesse der Print- und Digitalmedienproduktion	35
§ 22 Absatz 2	Personalmanagement	15
§ 23 Absatz 2	Vertriebs- und Geschäftsprozesse	30
§ 24 Absatz 2	Kostenmanagement	20
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Geprüfte IT-Berater

## Certified IT-Business Consultants

### Mitarbeiterführung und Personalmanagement, Situationsaufgabe 1

Verordnung	Qualifikationsschwerpunkte	Punkte ca.
§ 7 Absatz 1 Nr. 1	Personalplanung und -auswahl	25
§ 7 Absatz 1 Nr. 2	Mitarbeiter- und Teamführung	35
§ 7 Absatz 1 Nr. 3	Qualifizierung	25
§ 7 Absatz 1 Nr. 4	Arbeitsrecht	15
		100

### Mitarbeiterführung und Personalmanagement, Situationsaufgabe 2

Verordnung	Qualifikationsschwerpunkte	Punkte ca.
§ 7 Absatz 1 Nr. 1	Personalplanung und -auswahl	25
§ 7 Absatz 1 Nr. 2	Mitarbeiter- und Teamführung	35
§ 7 Absatz 1 Nr. 3	Qualifizierung	25
§ 7 Absatz 1 Nr. 4	Arbeitsrecht	15
		100

\* In jeder Situationsaufgabe sind die unter §§ 7 Absatz 1 genannten Qualifikationsschwerpunkte mindestens einmal zu thematisieren. Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Geprüfte IT-Berater

## Certified IT-Business Consultants

### Situationsaufgabe 1

Verordnung	Qualifikationsschwerpunkte	Punkte ca.
§ 16 Absatz 1 Nr. 1	Beraten von Unternehmen bei der Analyse, Zieldefinition und Konzeptentwicklung	60
§ 16 Absatz 1 Nr. 2	Beraten von Unternehmen bei der Einführung und Umsetzung von IT-Lösungen	20
§ 16 Absatz 1 Nr. 3	Durchführen von Projektevaluationen	20
		100

### Situationsaufgabe 2

Verordnung	Qualifikationsschwerpunkte	Punkte ca.
§ 16 Absatz 1 Nr. 1	Beraten von Unternehmen bei der Analyse, Zieldefinition und Konzeptentwicklung	20
§ 16 Absatz 1 Nr. 2	Beraten von Unternehmen bei der Einführung und Umsetzung von IT-Lösungen	60
§ 16 Absatz 1 Nr. 3	Durchführen von Projektevaluationen	20
		100

### Situationsaufgabe 3

Verordnung	Qualifikationsschwerpunkte	Punkte ca.
§ 16 Absatz 1 Nr. 1	Beraten von Unternehmen bei der Analyse, Zieldefinition und Konzeptentwicklung	20
§ 16 Absatz 1 Nr. 2	Beraten von Unternehmen bei der Einführung und Umsetzung von IT-Lösungen	20
§ 16 Absatz 1 Nr. 3	Durchführen von Projektevaluationen	60
		100

\* In jeder Situationsaufgabe sind die unter §§ 7 Absatz 1 genannten Qualifikationsschwerpunkte mindestens einmal zu thematisieren. Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Geprüfte IT-Entwickler

## Certified IT-Systems Manager

### Mitarbeiterführung und Personalmanagement, Situationsaufgabe 1

Verordnung	Qualifikationsschwerpunkte	Punkte ca.
§ 7 Absatz 1 Nr. 1	Personalplanung und -auswahl	25
§ 7 Absatz 1 Nr. 2	Mitarbeiter- und Teamführung	35
§ 7 Absatz 1 Nr. 3	Qualifizierung	25
§ 7 Absatz 1 Nr. 4	Arbeitsrecht	15
		100

### Mitarbeiterführung und Personalmanagement, Situationsaufgabe 2

Verordnung	Qualifikationsschwerpunkte	Punkte ca.
§ 7 Absatz 1 Nr. 1	Personalplanung und -auswahl	25
§ 7 Absatz 1 Nr. 2	Mitarbeiter- und Teamführung	35
§ 7 Absatz 1 Nr. 3	Qualifizierung	25
§ 7 Absatz 1 Nr. 4	Arbeitsrecht	15
		100

\* In jeder Situationsaufgabe sind die unter §§ 7 Absatz 1 genannten Qualifikationsschwerpunkte mindestens einmal zu thematisieren. Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

## Geprüfte IT-Entwickler

### Certified IT-Systems Manager

#### Situationsaufgabe 1

Verordnung	Qualifikationsschwerpunkte	Punkte ca.
§ 10 Absatz 1 Nr. 1	Analysieren der Bedingungen für marktgerechte IT-Lösungen	60
§ 10 Absatz 1 Nr. 2	Planen des Entwicklungsprozesses von IT-Lösungen	20
§ 10 Absatz 1 Nr. 3	Durchführen des Entwicklungsprozesses von IT-Lösungen	20
		100

#### Situationsaufgabe 2

Verordnung	Qualifikationsschwerpunkte	Punkte ca.
§ 10 Absatz 1 Nr. 1	Analysieren der Bedingungen für marktgerechte IT-Lösungen	20
§ 10 Absatz 1 Nr. 2	Planen des Entwicklungsprozesses von IT-Lösungen	60
§ 10 Absatz 1 Nr. 3	Durchführen des Entwicklungsprozesses von IT-Lösungen	20
		100

#### Situationsaufgabe 3

Verordnung	Qualifikationsschwerpunkte	Punkte ca.
§ 10 Absatz 1 Nr. 1	Analysieren der Bedingungen für marktgerechte IT-Lösungen	20
§ 10 Absatz 1 Nr. 2	Planen des Entwicklungsprozesses von IT-Lösungen	20
§ 10 Absatz 1 Nr. 3	Durchführen des Entwicklungsprozesses von IT-Lösungen	60
		100

\* In jeder Situationsaufgabe sind die unter §§ 7 Absatz 1 genannten Qualifikationsschwerpunkte mindestens einmal zu thematisieren. Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Geprüfte IT-Ökonomen

## Certified IT-Marketing Manager

### Mitarbeiterführung und Personalmanagement, Situationsaufgabe 1

Verordnung	Qualifikationsschwerpunkte	Punkte ca.
§ 7 Absatz 1 Nr. 1	Personalplanung und -auswahl	25
§ 7 Absatz 1 Nr. 2	Mitarbeiter- und Teamführung	35
§ 7 Absatz 1 Nr. 3	Qualifizierung	25
§ 7 Absatz 1 Nr. 4	Arbeitsrecht	15
		100

### Mitarbeiterführung und Personalmanagement, Situationsaufgabe 2

Verordnung	Qualifikationsschwerpunkte	Punkte ca.
§ 7 Absatz 1 Nr. 1	Personalplanung und -auswahl	25
§ 7 Absatz 1 Nr. 2	Mitarbeiter- und Teamführung	35
§ 7 Absatz 1 Nr. 3	Qualifizierung	25
§ 7 Absatz 1 Nr. 4	Arbeitsrecht	15
		100

\* In jeder Situationsaufgabe sind die unter §§ 7 Absatz 1 genannten Qualifikationsschwerpunkte mindestens einmal zu thematisieren. Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Geprüfte IT-Ökonomen

## Certified IT-Marketing Manager

### Situationsaufgabe 1

Verordnung	Qualifikationsschwerpunkte	Punkte ca.
§ 19 Absatz 1 Nr. 1	Beschaffen von IT-Systemen und IT-Dienstleistungen	60
§ 19 Absatz 1 Nr. 2	Vertreiben von IT-Systemen und IT-Dienstleistungen	20
§ 19 Absatz 1 Nr. 3	Vermarkten von IT-Systemen und IT-Dienstleistungen	20
		100

### Situationsaufgabe 2

Verordnung	Qualifikationsschwerpunkte	Punkte ca.
§ 19 Absatz 1 Nr. 1	Beschaffen von IT-Systemen und IT-Dienstleistungen	20
§ 19 Absatz 1 Nr. 2	Vertreiben von IT-Systemen und IT-Dienstleistungen	60
§ 19 Absatz 1 Nr. 3	Vermarkten von IT-Systemen und IT-Dienstleistungen	20
		100

### Situationsaufgabe 3

Verordnung	Qualifikationsschwerpunkte	Punkte ca.
§ 19 Absatz 1 Nr. 1	Beschaffen von IT-Systemen und IT-Dienstleistungen	20
§ 19 Absatz 1 Nr. 2	Vertreiben von IT-Systemen und IT-Dienstleistungen	20
§ 19 Absatz 1 Nr. 3	Vermarkten von IT-Systemen und IT-Dienstleistungen	60
		100

\* In jeder Situationsaufgabe sind die unter §§ 7 Absatz 1 genannten Qualifikationsschwerpunkte mindestens einmal zu thematisieren. Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.



# Geprüfte IT-Projektleiter

## Certified IT-Business Manager

### Mitarbeiterführung und Personalmanagement, Situationsaufgabe 1

Verordnung	Qualifikationsschwerpunkte	Punkte ca.
§ 7 Absatz 1 Nr. 1	Personalplanung und -auswahl	25
§ 7 Absatz 1 Nr. 2	Mitarbeiter- und Teamführung	35
§ 7 Absatz 1 Nr. 3	Qualifizierung	25
§ 7 Absatz 1 Nr. 4	Arbeitsrecht	15
		100

### Mitarbeiterführung und Personalmanagement, Situationsaufgabe 2

Verordnung	Qualifikationsschwerpunkte	Punkte ca.
§ 7 Absatz 1 Nr. 1	Personalplanung und -auswahl	25
§ 7 Absatz 1 Nr. 2	Mitarbeiter- und Teamführung	35
§ 7 Absatz 1 Nr. 3	Qualifizierung	25
§ 7 Absatz 1 Nr. 4	Arbeitsrecht	15
		100

\* In jeder Situationsaufgabe sind die unter §§ 7 Absatz 1 genannten Qualifikationsschwerpunkte mindestens einmal zu thematisieren. Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Geprüfte IT-Projektleiter

## Certified IT-Business Manager

### Situationsaufgabe 1

Verordnung	Qualifikationsschwerpunkte	Punkte ca.
§ 13 Absatz 1 Nr. 1	Initiieren und Planen von Projekten	60
§ 13 Absatz 1 Nr. 2	Realisieren und Steuern von Projekten	20
§ 13 Absatz 1 Nr. 3	Evaluieren und Verwerten von Projekten und Projektergebnissen	20
		100

### Situationsaufgabe 2

Verordnung	Qualifikationsschwerpunkte	Punkte ca.
§ 13 Absatz 1 Nr. 1	Initiieren und Planen von Projekten	20
§ 13 Absatz 1 Nr. 2	Realisieren und Steuern von Projekten	60
§ 13 Absatz 1 Nr. 3	Evaluieren und Verwerten von Projekten und Projektergebnissen	20
		100

### Situationsaufgabe 3

Verordnung	Qualifikationsschwerpunkte	Punkte ca.
§ 13 Absatz 1 Nr. 1	Initiieren und Planen von Projekten	20
§ 13 Absatz 1 Nr. 2	Realisieren und Steuern von Projekten	20
§ 13 Absatz 1 Nr. 3	Evaluieren und Verwerten von Projekten und Projektergebnissen	60
		100

\* In jeder Situationsaufgabe sind die unter §§ 7 Absatz 1 genannten Qualifikationsschwerpunkte mindestens einmal zu thematisieren. Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

## Geprüfte Küchenmeister

Seite 1/2

### Mitarbeiter führen und fördern

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 1 Nr. 1	Quantitativen und qualitativen Personalbedarf bestimmen	20
§ 5 Absatz 1 Nr. 2	Anforderungsprofile, Stellenplanungen und -beschreibungen erstellen	20
§ 5 Absatz 1 Nr. 3	Mitarbeiter unter Berücksichtigung ihrer Eignung sowie der betrieblichen Anforderungen auswählen, einsetzen und motivieren	25
§ 5 Absatz 1 Nr. 4	Mitarbeiter in deren Aufgabenbereich einführen, Arbeitsaufträge und Anweisungen erteilen und deren sachgerechte Ausführung überwachen	20
§ 5 Absatz 1 Nr. 5	Maßnahmen der Personalentwicklung zur Qualifizierung und zielgerechte Motivation unter Berücksichtigung des betrieblichen Bedarfs und der Mitarbeiterinteressen planen und veranlassen	15
§ 5 Absatz 1 Nr. 6	Mitarbeiter bezüglich Leistung und Verhalten beurteilen und qualifizierte Zeugnisse ausstellen	100

### Abläufe planen, durchführen und kontrollieren

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 2 Nr. 1	Konzepte für Speisenangebote und gastronomische Dienstleistungen entwickeln	30
§ 5 Absatz 2 Nr. 2	Betriebs- und Arbeitsplatzorganisation auch unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Fremdvergabe entwickeln	10
§ 5 Absatz 2 Nr. 3	Arbeits- und Zeitplanung erstellen	30
§ 5 Absatz 2 Nr. 4	Kosten kalkulieren und Preise bilden	15
§ 5 Absatz 2 Nr. 5	Arbeitssicherheit sowie Hygiene- und Umweltschutzmaßnahmen gewährleisten	100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Geprüfte Küchenmeister

Seite 2/2

## Produkte beschaffen und pflegen

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 3 Nr. 1	Bezugsquellen erschließen und nutzen	10
§ 5 Absatz 3 Nr. 2	Angebote vergleichen und beurteilen	10
§ 5 Absatz 3 Nr. 3	Lebensmittel sachgerecht lagern	25
§ 5 Absatz 3 Nr. 4	Gebrauchsgüter sachgerecht für den Arbeitseinsatz vorbereiten und pflegen	15
§ 5 Absatz 3 Nr. 5	Hygiene- und Umweltschutzmaßnahmen anwenden und Energie wirtschaftlich einsetzen	20
§ 5 Absatz 3 Nr. 6	Erforderliche Investitionen	20
		100

## Speisentechnologie und ernährungswissenschaftliche Kenntnisse anwenden

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 4 Nr. 1	Rohstoff-, jahreszeit-, gast-, preis- und anlassbezogene Speisen planen und erläutern	60
§ 5 Absatz 4 Nr. 2	Speisen nach Wareneinsatz und Arbeitsaufwand bewerten	20
§ 5 Absatz 4 Nr. 3	Quantitativen und qualitativen Nährstoffgehalt von Lebensmitteln beurteilen	
§ 5 Absatz 4 Nr. 4	Methoden zur Nährwerterhaltung anwenden	
§ 5 Absatz 4 Nr. 5	Speisenangebote für eine nachhaltige gesundheitsbewusste Ernährung sowie die häufigsten ernährungsbedingten Krankheiten kennen	20
		100

## Gäste beraten und Produkte vermarkten

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 5 Nr. 1	Verkaufsfördernde Maßnahmen entwickeln	50
§ 5 Absatz 5 Nr. 2	Individuelle Angebote für besondere Anlässe erstellen	20
§ 5 Absatz 5 Nr. 3	Präsentationstechniken beherrschen	20
§ 5 Absatz 5 Nr. 4	Beratungs- und Verkaufsgespräche vorbereiten	10
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

## Geprüfte Logistikmeister

### Situationsaufgabe 1: Logistikprozesse

Verordnung	Handlungsbereich	Punkte ca.
§ 5 Absatz 1 i.V.m § 5 Absatz 2	Logistikprozesse	50
§ 5 Absatz 1 i.v.M § 5 Absatz 6	Betriebliche Organisation und Kostenwesen	20
§ 5 Absatz 1 i.v.M § 5 Absatz 10	Führung und Personal	20
§ 4 Absatz 1	Grundlegende Qualifikationen	10
		100

### Situationsaufgabe 2: Betriebliche Organisation und Kostenwesen

Verordnung	Handlungsbereich	Punkte ca.
§ 5 Absatz 1 i.V.m § 5 Absatz 2	Logistikprozesse	20
§ 5 Absatz 1 i.v.M § 5 Absatz 6	Betriebliche Organisation und Kostenwesen	50
§ 5 Absatz 1 i.v.M § 5 Absatz 10	Führung und Personal	20
§ 4 Absatz 1	Grundlegende Qualifikationen	10
		100

### Berücksichtigen naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten für Logistikmeister

Verordnung	Handlungsbereich	Punkte ca.
§ 4 Absatz 6 Nr. 1	Berücksichtigen der Auswirkungen naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten auf Materialien, Maschinen, Mensch und Umwelt	30
§ 4 Absatz 6 Nr. 2	Berechnen technischer Größen unter Berücksichtigung von Normen, Sicherheitsvorschriften und Umweltvorschriften für Lagerung, Umschlag und Transport	40
§ 4 Absatz 6 Nr. 3	Verwenden unterschiedlicher Energieformen im Betrieb sowie Beachten der damit zusammenhängenden Auswirkungen auf Mensch und Umwelt	30
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Geprüfte Medienfachwirte – Bachelor Professional in Media (VO 2020)

## Wahlqualifikationsschwerpunkt Printmedien

### Situationsaufgabe 1: Medienproduktion

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 18 Absatz 2	Produkte und Prozesse der Print- und Digitalmedienproduktion	5
§ 19 Absatz 2	Printmedien	60
§ 22 Absatz 2	Personalmanagement	10
§ 23 Absatz 2	Vertriebs- und Geschäftsprozesse	15
§ 24 Absatz 2	Kostenmanagement	10
		100

### Situationsaufgabe 2: Führung und Organisation

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 18 Absatz 2	Produkte und Prozesse der Print- und Digitalmedienproduktion	35
§ 22 Absatz 2	Personalmanagement	15
§ 23 Absatz 2	Vertriebs- und Geschäftsprozesse	30
§ 24 Absatz 2	Kostenmanagement	20
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Geprüfte Medienfachwirte – Bachelor Professional in Media (VO 2020)

## Wahlqualifikationsschwerpunkt Digitalmedien

### Situationsaufgabe 1: Medienproduktion

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 18 Absatz 2	Produkte und Prozesse der Print- und Digitalmedienproduktion	5
§ 20 Absatz 2	Digitalmedien	60
§ 22 Absatz 2	Personalmanagement	10
§ 23 Absatz 2	Vertriebs- und Geschäftsprozesse	15
§ 24 Absatz 2	Kostenmanagement	10
		100

### Situationsaufgabe 2: Führung und Organisation

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 18 Absatz 2	Produkte und Prozesse der Print- und Digitalmedienproduktion	35
§ 22 Absatz 2	Personalmanagement	15
§ 23 Absatz 2	Vertriebs- und Geschäftsprozesse	30
§ 24 Absatz 2	Kostenmanagement	20
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

## Geprüfte Medienfachwirte Digital (VO 2009)

### Situationsaufgabe 1: Medienproduktion

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 20 Absatz 3	Produkte und Prozesse der Print- und Digitalmedienproduktion	10
§ 20 Absatz 4	Digitalmedienproduktion	20
§ 20 Absatz 5	Digitalmedienprozesse	20
§ 20 Absatz 6	Digitalmedienkalkulation und Produktionsplanungssysteme	17
§ 20 Absatz 8	Personalmanagement	10
§ 20 Absatz 9	Marketing	8
§ 20 Absatz 10	Kosten- und Leistungsmanagement	7
§ 20 Absatz 11	Medienrechtliche Vorschriften	8
		100

### Situationsaufgabe 2: Führung und Organisation

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 20 Absatz 3	Produkte und Prozesse der Print- und Digitalmedienproduktion	5
§ 20 Absatz 4	Digitalmedienproduktion	9
§ 20 Absatz 5	Digitalmedienprozesse	9
§ 20 Absatz 6	Digitalmedienkalkulation und Produktionsplanungssysteme	7
§ 20 Absatz 8	Personalmanagement	15
§ 20 Absatz 9	Marketing	15
§ 20 Absatz 10	Kosten- und Leistungsmanagement	20
§ 20 Absatz 11	Medienrechtliche Vorschriften	20
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.



## Geprüfte Medienfachwirte Print (VO 2009)

### Situationsaufgabe 1: Medienproduktion

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 13 Absatz 3	Produkte und Prozesse der Print- und Digitalmedienproduktion	10
§ 13 Absatz 4	Printmedienproduktion	20
§ 13 Absatz 5	Druckvorstufenprozesse	20
§ 13 Absatz 6	Printmedienkalkulation und Produktionsplanungssysteme	17
§ 13 Absatz 8	Personalmanagement	10
§ 13 Absatz 9	Marketing	8
§ 13 Absatz 10	Kosten- und Leistungsmanagement	7
§ 13 Absatz 11	Medienrechtliche Vorschriften	8
		100

### Situationsaufgabe 2: Führung und Organisation

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 13 Absatz 3	Produkte und Prozesse der Print- und Digitalmedienproduktion	5
§ 13 Absatz 4	Printmedienproduktion	9
§ 13 Absatz 5	Druckvorstufenprozesse	9
§ 13 Absatz 6	Printmedienkalkulation und Produktionsplanungssysteme	7
§ 13 Absatz 8	Personalmanagement	15
§ 13 Absatz 9	Marketing	15
§ 13 Absatz 10	Kosten- und Leistungsmanagement	20
§ 13 Absatz 11	Medienrechtliche Vorschriften	20
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Geprüfte Meister für Kraftverkehr

## Situationsaufgabe 1

Verordnung	Handlungsbereich	Punkte ca.
§ 5 Absatz 3 und 4	Fuhrparktechnik und Fuhrparkmanagement	55-65
§ 5 Absatz 6 bis 9	Organisation und Kommunikation	15-25
§ 5 Absatz 11 und 12	Führung und Personal	15-25
Gesamt		100

## Situationsaufgabe 2

Verordnung	Handlungsbereich	Punkte ca.
§ 5 Absatz 3 und 4	Fuhrparktechnik und Fuhrparkmanagement	15-25
§ 5 Absatz 6 bis 9	Organisation und Kommunikation	55-65
§ 5 Absatz 11 und 12	Führung und Personal	15-25
Gesamt		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Geprüfte Meister für Schutz und Sicherheit

## Situationsaufgabe 1: Schutz- und Sicherheitstechnik

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 5 Absatz 3	Schutz- und Sicherheitstechnik	50
§ 5 Absatz 4	Organisation	20
§ 5 Absatz 5	Führung und Personal	20
§ 4	Grundlegende Qualifikationen	10
		100

## Situationsaufgabe 2: Organisation

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 5 Absatz 3	Schutz- und Sicherheitstechnik	20
§ 5 Absatz 4	Organisation	50
§ 5 Absatz 5	Führung und Personal	20
§ 4	Grundlegende Qualifikationen	10
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Geprüfte Pharmareferenten

## Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 3 Absatz 2 Nr. 1	Chemie und Physik	10
§ 3 Absatz 2 Nr. 2	Biologie	20
§ 3 Absatz 2 Nr. 3	Biochemie	20
§ 3 Absatz 2 Nr. 4	Anatomie, Physiologie	50
		100

## Pharmakologie, Pharmakotherapie und Krankheitsbilder

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 3 Absatz 3 Nr. 1	Allgemeine Pharmakologie	20
§ 3 Absatz 3 Nr. 2	Pharmazie und pharmazeutische Technologie	20
§ 3 Absatz 3 Nr. 3	Allgemeine Pathologie	10
§ 3 Absatz 3 Nr. 4	Pharmakoprofile und Pharmakotherapie häufiger Krankheiten	50
		100

## Arzneimittelrecht, Gesundheitsmanagement und -ökonomie

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 3 Absatz 4 Nr. 1	Arzneimittelrecht	60
§ 3 Absatz 4 Nr. 2	Europäisches Arzneimittelrecht	
§ 3 Absatz 4 Nr. 3	Heilmittelwerbung	10
§ 3 Absatz 4 Nr. 4	Gesundheitsmanagement und -ökonomie	30
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

## Geprüfte Poliere

### Prüfungsteil Bautechnik - Bereich Hochbau (Situationsaufgabe 1 und 2)

Verordnung	Qualifikationsinhalte	Punkte ca.
§ 5 Absatz 1 Nr. 1a	Prüfen von Bauzeichnungen, Materiallisten und Montageanweisungen auf Plausibilität; diese für die Ausführung erläutern und ergänzen; Anwenden von rechnergestützten Systemen	
§ 5 Absatz 1 Nr. 1b	Beurteilen von Arten und Eigenschaften von Baustoffen, Bauhilfsstoffen und Betriebsmitteln sowie Zuordnen zu Verwendungszwecken	20
§ 5 Absatz 1 Nr. 1c	Organisieren des Materialeingangs, der Lagerung, des Transportes, der Be- und Verarbeitung sowie der Entsorgung von Bau- und Bauhilfsstoffen	
§ 5 Absatz 1 Nr. 1e	Aufnehmen von Bauwerken im Bestand, Rückbau von Bauwerken und Bauteilen unter Berücksichtigung von Sicherheits-, Schutz- und Entsorgungsmaßnahmen	
§ 5 Absatz 1 Nr. 1f	Beurteilen von Umbau-, Sanierungs-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen von Bauwerken unter Berücksichtigung energetischer Anforderungen	
§ 5 Absatz 1 Nr. 1h	Beurteilen von Konstruktionen für Bauteile und Bauwerke aus natürlichen und künstlichen Steinen, aus Beton und Stahlbeton, aus Holz und Holzwerkstoffen sowie aus Baustahl unter Berücksichtigung von Schnittstellen, Unterscheiden von Tragwerkssystemen und Durchführen von Plausibilitätsprüfungen	40
§ 5 Absatz 1 Nr. 1j	Auswählen und Bewerten von Holz- und Stahlkonstruktionen für den Wand- Decken- und Dachbereich unter Berücksichtigung bauphysikalischer und statischer Anforderungen	
§ 5 Absatz 1 Nr. 1d	Anordnen und Kontrollieren der Herstellung von Baugruben und Gräben, Gründungen und Unterfangungen sowie deren Sicherungen	
§ 5 Absatz 1 Nr. 1g	Anwenden von Methoden der Lage- und Höhenmessungen und Auswertung von Messprotokollen, auch mit rechnergestützten Systemen	
§ 5 Absatz 1 Nr. 1i	Beurteilen von Konstruktionen für den Ausbau, insbesondere vorgefertigter Bauteile und Elemente, Estriche, Bekleidungen, Trockenbaukonstruktionen, Einbauteile, Treppenkonstruktionen, unter Berücksichtigung der Schnittstellen	40
§ 5 Absatz 1 Nr. 1k	Anordnen und Kontrollieren der Herstellung von Bauwerksabdichtungen, Bauwerks- und Grundstückentwässerungen sowie Dränungen	
§ 5 Absatz 1 Nr. 1l	Entwickeln und Begründen von Lösungen für Konstruktionsdetails hinsichtlich des Wärme, Kälte-, Feuchte-, Schall- und Brandschutzes	
§ 5 Absatz 1 Nr. 1m	Beurteilen der Luft- und Winddichtigkeit von Bauteilen und Bauwerken	
		100

Gemäß § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Polier und Geprüfte Polierin werden fallorientiert jeweils mindestens fünf der aufgeführten Qualifikationsinhalte verknüpft.

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

## Geprüfte Poliere

### Prüfungsteil Bautechnik - Bereich Tiefbau (Situationsaufgabe 1 und 2)

Verordnung	Qualifikationsinhalte	Punkte ca.
§ 5 Absatz 1 Nr. 2a	Prüfen von Bauzeichnungen, Materiallisten und Montageanweisungen auf Plausibilität; diese für die Ausführung erläutern und ergänzen; Anwenden von rechnergestützten Systemen	
§ 5 Absatz 1 Nr. 2b	Beurteilen von Arten und Eigenschaften von Baustoffen und Bauhilfsstoffen sowie Zuordnen zu Verwendungszwecken	
§ 5 Absatz 1 Nr. 2c	Planen und Kontrollieren der Auswahl und des Einsatzes von Tiefbaumaschinen und -geräten entsprechen dem gewählten Bauverfahren	25
§ 5 Absatz 1 Nr. 2d	Organisieren des Materialeingangs, der Lagerung, des Transportes, der Be- und Verarbeitung sowie der Entsorgung von Bau- und Bauhilfsstoffen	
§ 5 Absatz 1 Nr. 2e	Veranlassung und Umsetzung von Verkehrssicherungsmaßnahmen	
§ 5 Absatz 1 Nr. 2f	Anwenden von Methoden der Lage- und Höhenmessungen und Auswertung von Messprotokollen, auch mit rechnergestützten Systemen	
§ 5 Absatz 1 Nr. 2g	Anordnen und Kontrollieren der Herstellung und Sicherung von Baugruben, Gräben, Dämmen, Böschungen und weiteren Erdbauwerken	35
§ 5 Absatz 1 Nr. 2h	Auswählen, Anordnen und Kontrollieren der Herstellung und der Unterhaltung von Wasserhaltungen	
§ 5 Absatz 1 Nr. 2i	Beurteilen von Konstruktionen für Verkehrswege und Leitungen	
§ 5 Absatz 1 Nr. 2j	Anordnen und Kontrollieren der Herstellung von Abdichtungen, Grundstücksentwässerungen sowie Dränungen	40
§ 5 Absatz 1 Nr. 2k	Durchführen und Beurteilen der einschlägigen Eigenüberwachungen, insbesondere der Dichtheitsprüfungen und Nachweises der Verdichtung	
		100

Gemäß § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Polier und Geprüfte Polierin werden fallorientiert jeweils mindestens fünf der aufgeführten Qualifikationsinhalte verknüpft.

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Geprüfte Poliere

## Prüfungsteil Mitarbeiterführung und Personalmanagement – Situationsaufgabe 1

Verordnung	Qualifikationsschwerpunkte	Punkte ca.
§ 6 Absatz 1 Nr. 1	Personalplanung und -auswahl	30
§ 6 Absatz 1 Nr. 2	Mitarbeiter- und Teamführung	70
		100

## Prüfungsteil Mitarbeiterführung und Personalmanagement – Situationsaufgabe 2

Verordnung	Qualifikationsschwerpunkte	Punkte ca.
§ 6 Absatz 1 Nr. 3	Qualifizierung	40
§ 6 Absatz 1 Nr. 4	Arbeitsrecht	60
		100

Gemäß § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Polier und Geprüfte Polierin werden fallorientiert jeweils mindestens fünf der aufgeführten Qualifikationsinhalte verknüpft.

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

Die Strukturierung gilt ab der Herbstprüfung 2014.

## Geprüfte Restaurantmeister

Seite 1/2

### Gäste betreuen und beraten

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 5 Absatz 1 Nr. 1	Individuelle Angebote für Speisen, Getränke und gastronomische Dienstleistungen unter Beachtung ernährungswissenschaftlicher Grundsätze erstellen	50
§ 5 Absatz 1 Nr. 2	Konzepte für Festlichkeiten und Sonderveranstaltungen entwickeln und umsetzen	25
§ 5 Absatz 1 Nr. 3	Individuelle Bedürfnisse der Gäste erkennen und darauf eingehen	25
§ 5 Absatz 1 Nr. 4	Methoden der Gesprächsführung und Umgangsformen beherrschen und anwenden	25
§ 5 Absatz 1 Nr. 5	Speisen, Getränke und Dienstleistungen verkaufsfördernd anbieten	25
		100

### Mitarbeiter führen und fördern

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 5 Absatz 2 Nr. 1	Quantitativen und qualitativen Personalbedarf bestimmen	25
§ 5 Absatz 2 Nr. 2	Anforderungsprofile, Stellenplanungen und -beschreibungen erstellen	30
§ 5 Absatz 2 Nr. 3	Mitarbeiter unter Berücksichtigung ihrer Eignung sowie der betrieblichen Anforderungen auswählen, einsetzen und motivieren	30
§ 5 Absatz 2 Nr. 4	Mitarbeiter in deren Aufgabenbereich einführen, Arbeitsaufträge und Anweisungen erteilen und deren sachgerechte Ausführung überwachen	20
§ 5 Absatz 2 Nr. 5	Maßnahmen der Personalentwicklung zur Qualifizierung und zielgerichteten Motivation unter Berücksichtigung des betrieblichen Bedarfs und der Mitarbeiterinteressen planen und veranlassen	25
§ 5 Absatz 2 Nr. 6	Mitarbeiter bezüglich Leistung und Verhalten beurteilen und qualifizierte Zeugnisse ausstellen	20
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.



## Geprüfte Restaurantmeister

Seite 2/2

### Abläufe planen, durchführen und kontrollieren

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 5 Absatz 3 Nr. 1	Konzepte für Speisen-, Getränkeangebote und gastronomische Dienstleistungen entwickeln und darstellen	25
§ 5 Absatz 3 Nr. 2	Verkaufsfördernde Veranstaltungen und Aktionen planen, kalkulieren, organisieren und durchführen	30
§ 5 Absatz 3 Nr. 3	Betriebs- und Arbeitsplatzorganisation auch unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Fremdvergabe entwickeln	20
§ 5 Absatz 3 Nr. 4	Arbeits- und Zeitplanung erstellen	25
§ 5 Absatz 3 Nr. 5	Kosten erfassen und kalkulieren, Preise bilden, Abrechnungen erstellen	25
§ 5 Absatz 3 Nr. 6	Arbeitssicherheit sowie Hygiene- und Umweltschutzmaßnahmen gewährleisten	100

### Produkte beschaffen und pflegen

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 5 Absatz 4 Nr. 1	Bezugsquellen erschließen, vergleichen und nutzen	20
§ 5 Absatz 4 Nr. 2	Angebote vergleichen und beurteilen	30
§ 5 Absatz 4 Nr. 3	Waren sachgerecht lagern	30
§ 5 Absatz 4 Nr. 4	Gebrauchsgüter sachgerecht für den Arbeitseinsatz vorbereiten und pflegen	20
§ 5 Absatz 4 Nr. 5	Produktpflege gewährleisten, Energie wirtschaftlich einsetzen	20
§ 5 Absatz 4 Nr. 6	Erforderliche Investitionen begründen	100

### Gäste bewirten

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 5 Absatz 5 Nr. 1	Speisen unter Berücksichtigung zeitgemäßer Regeln und Techniken vor- und zubereiten sowie servieren	50
§ 5 Absatz 5 Nr. 2	Getränke fachgerecht bereitstellen und servieren	25
§ 5 Absatz 5 Nr. 3	Vorbereiten und herrichten von Restaurant- und Veranstaltungsräumen unter Berücksichtigung des Anlasses sowie der Speisen und Getränke	25

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

## Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft

### Situationsaufgabe 1: Rechts- und aufgabenbezogenes Handeln

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 4 Absatz 1	Rechts- und aufgabenbezogenes Handeln	60
§ 4 Absatz 2	Gefahrenabwehr sowie Einsatz von Schutz- und Sicherheitstechnik	20
§ 4 Absatz 3	Sicherheits- und serviceorientiertes Handeln	20
		100

### Situationsaufgabe 2: Gefahrenabwehr sowie Einsatz von Schutz- und Sicherheitstechnik

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 4 Absatz 1	Rechts- und aufgabenbezogenes Handeln	20
§ 4 Absatz 2	Gefahrenabwehr sowie Einsatz von Schutz- und Sicherheitstechnik	60
§ 4 Absatz 3	Sicherheits- und serviceorientiertes Handeln	20
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

## Geprüfte Technische Betriebswirte

Seite 1/4

### Aspekte der allg. Volks- und Betriebswirtschaftslehre

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 4 Absatz 2 Nr. 1	Unterscheiden der Koordinierungsmechanismen	
§ 4 Absatz 2 Nr. 2	Darstellen des volkswirtschaftlichen Kreislaufs	
§ 4 Absatz 2 Nr. 3	Beschreiben der Marktformen und Preisbildungen sowie Berücksichtigung des Verbraucherverhaltens	70
§ 4 Absatz 2 Nr. 4	Berücksichtigen der Konjunktur- und Wirtschaftspolitik	
§ 4 Absatz 2 Nr. 5	Beschreiben der Ziele und Institutionen der Europäischen Union und der internationalen Wirtschaftsorganisationen	
§ 4 Absatz 2 Nr. 6	Berücksichtigen der Bestimmungsfaktoren für Standort- und Rechtsformwahl jeweils unter Einbeziehung von Globalisierungsaspekten	30
§ 4 Absatz 2 Nr. 7	Berücksichtigen sozioökonomischer Aspekte der Unternehmensführung und des zielorientierten Wertschöpfungsprozesses im Unternehmen	
		100

### Rechnungswesen

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 4 Absatz 3 Nr. 1	Berücksichtigen der Finanzbuchhaltung als Teil des betrieblichen Rechnungswesens	15
§ 4 Absatz 3 Nr. 2	Beachten von Bilanzierungsgrundsätzen	
§ 4 Absatz 3 Nr. 3	Interpretieren von Jahresabschlüssen	20
§ 4 Absatz 3 Nr. 4	Analysieren der betrieblichen Leistungserstellung unter Nutzung der Kosten- und Leistungsrechnung	25
§ 4 Absatz 3 Nr. 5	Anwenden von Kostenrechnungssystemen	30
§ 4 Absatz 3 Nr. 6	Berücksichtigen von unternehmensbezogenen Steuern bei betrieblichen Entscheidungen	10
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

## Geprüfte Technische Betriebswirte

Seite 2/4

### Finanzierung und Investition

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 4 Absatz 4 Nr. 1	Analysieren finanzwirtschaftlicher Prozesse unter zusätzlicher Berücksichtigung des Zeitelements	
§ 4 Absatz 4 Nr. 3	Durchführen von Nutzwertrechnungen	20
§ 4 Absatz 4 Nr. 4	Anwenden von Verfahren zur Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer und des optimalen Ersatzzeitpunktes von Wirtschaftsgütern	
§ 4 Absatz 4 Nr. 2	Vorbereiten und Durchführen von Investitionsrechnungen einschließlich der Berechnung kritischer Werte	40
§ 4 Absatz 4 Nr. 5	Beurteilen von Finanzierungsformen und Erstellen von Finanzplänen	40
		100

### Material-, Produktions- und Absatzwirtschaft

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 4 Absatz 5 Nr. 1	Beurteilen von Marktgegebenheiten sowie der Positionierung des Unternehmens im Markt und Beherrschen der Marketinginstrumente	20
§ 4 Absatz 5 Nr. 2	Beurteilen des Produktlebenszyklusses, Mitwirken bei der Produktplanung unter Berücksichtigung des gewerblichen Rechtsschutzes	10
§ 4 Absatz 5 Nr. 3	Anwenden der Instrumente der Einkaufspolitik und des Einkaufsmarketings sowie der Bedarfsermittlungsmethoden, Beherrschen der Beschaffungsprozesse, Beurteilen der Wirkung des Einkaufs auf die Abläufe im Unternehmen	20
§ 4 Absatz 5 Nr. 4	Berücksichtigen der rechtlichen Möglichkeiten im Ein- und Verkauf sowie der Lieferklauseln des internationalen Warenverkehrs	15
§ 4 Absatz 5 Nr. 5	Beherrschen der unterschiedlichen Materialfluss- und Lagersysteme und Logistikkonzepte	
§ 4 Absatz 5 Nr. 6	Beurteilen von Produktionsplanungs- und Steuerungssystemen	35
§ 4 Absatz 5 Nr. 7	Beurteilen des Einsatzes der Produktionsfaktoren, der Produktions- und der Organisationstypen der Fertigung	
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Geprüfte Technische Betriebswirte

## Situationsaufgabe 1

Verordnung	Qualifikationsschwerpunkt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 2 Nr. 1 a)	Planungskonzepte	
§ 5 Absatz 2 Nr. 1 b)	Organisationsentwicklung	
§ 5 Absatz 2 Nr. 1 c)	Projektmanagement und persönliche Planungstechniken	25
§ 5 Absatz 2 Nr. 1 d)	Integrative Managementsysteme	
§ 5 Absatz 2 Nr. 1 e)	Moderations- und Präsentationstechniken	
§ 5 Absatz 2 Nr. 2 a)	Personalplanung und -beschaffung	
§ 5 Absatz 2 Nr. 2 b)	Personalentwicklung und -beurteilung	
§ 5 Absatz 2 Nr. 2 c)	Personalentlohnung	50
§ 5 Absatz 2 Nr. 2 d)	Personalführung, einschließlich Techniken der Mitarbeiterführung	
§ 5 Absatz 2 Nr. 2 e)	Arbeits- und Sozialrecht	
§ 5 Absatz 2 Nr. 2 f)	Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer	
§ 5 Absatz 2 Nr. 3 a)	Datensicherung, Datenschutz und Datenschutzrecht	
§ 5 Absatz 2 Nr. 3 b)	Auswahl von IT-Systemen und Einführung von Anwendersoftware	25
§ 5 Absatz 2 Nr. 3 c)	Übergreifende IT-Systeme	
§ 5 Absatz 2 Nr. 3 d)	Kommunikationsnetze und -systeme auf Medien bezogen	
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

## Geprüfte Technische Betriebswirte

### Situationsaufgabe 2

Verordnung	Qualifikationsschwerpunkt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 2 Nr. 1 a)	Planungskonzepte	
§ 5 Absatz 2 Nr. 1 b)	Organisationsentwicklung	
§ 5 Absatz 2 Nr. 1 c)	Projektmanagement und persönliche Planungstechniken	25
§ 5 Absatz 2 Nr. 1 d)	Integrative Managementsysteme	
§ 5 Absatz 2 Nr. 1 e)	Moderations- und Präsentationstechniken	
§ 5 Absatz 2 Nr. 2 a)	Personalplanung und -beschaffung	
§ 5 Absatz 2 Nr. 2 b)	Personalentwicklung und -beurteilung	
§ 5 Absatz 2 Nr. 2 c)	Personalentlohnung	25
§ 5 Absatz 2 Nr. 2 d)	Personalführung, einschließlich Techniken der Mitarbeiterführung	
§ 5 Absatz 2 Nr. 2 e)	Arbeits- und Sozialrecht	
§ 5 Absatz 2 Nr. 2 f)	Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer	
§ 5 Absatz 2 Nr. 3 a)	Datensicherung, Datenschutz und Datenschutzrecht	
§ 5 Absatz 2 Nr. 3 b)	Auswahl von IT-Systemen und Einführung von Anwendersoftware	50
§ 5 Absatz 2 Nr. 3 c)	Übergreifende IT-Systeme	
§ 5 Absatz 2 Nr. 3 d)	Kommunikationsnetze und -systeme auf Medien bezogen	
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

## Geprüfte Technische Fachwirte

### Naturwissenschaftliche und technische Grundlagen

Verordnung	Qualifikationsinhalte	Punkte ca.
§ 5 Absatz 1 Nr. 1	Berücksichtigen der Auswirkungen naturwissenschaftlicher Gesetzmäßigkeiten	60
§ 5 Absatz 1 Nr. 2	Verwenden unterschiedlicher Energieformen im Betrieb	
§ 5 Absatz 1 Nr. 3	Berechnen betriebs- und fertigungstechnischer Größen bei Belastungen und Bewegungen	20
§ 5 Absatz 1 Nr. 4	Anwenden von statischen Verfahren und Durchführen von einfachen statistischen Berechnungen	20
		100

### Technische Kommunikation und Werkstofftechnologie

Verordnung	Qualifikationsinhalte	Punkte ca.
§ 5 Absatz 2 Nr. 1	Technologie der Werk- und Hilfsstoffe überblicken	50
§ 5 Absatz 2 Nr. 2	Prüfverfahren für Werkstoffe kennen	
§ 5 Absatz 2 Nr. 3	Lesen von technischen Zeichnungen einschließlich technischer Dokumentation	50
§ 5 Absatz 2 Nr. 4	Aus Zeichnungen Funktionen von Einzelteilen erkennen	
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

## Geprüfte Technische Fachwirte

### Fertigungs- und Betriebstechnik

Verordnung	Qualifikationsinhalte	Punkte ca.
§ 5 Absatz 3 Nr. 1	Festlegen der anzuwendenden Fertigungsverfahren	
§ 5 Absatz 3 Nr. 2	Unterscheiden von Arten der Füge-techniken	30
§ 5 Absatz 3 Nr. 4	Beurteilen von Auswirkungen auf den Fertigungsprozess	
§ 5 Absatz 3 Nr. 3	Planen, Einleiten und Überwachen von frist- und situationsgerechten Instandhaltungsmaßnahmen	5
§ 5 Absatz 3 Nr. 5	Beurteilen der numerischen Steuerungstechnik beim Einsatz von Werkzeugmaschinen	35
§ 5 Absatz 3 Nr. 6	Überblicken der Einsatzmöglichkeiten von Automatisierungssystemen	15
§ 5 Absatz 3 Nr. 7	Verstehen der Informationen aus verknüpften, rechnergestützten Systemen der Konstruktion und Fertigung	15
		100

### Situationsaufgabe

Verordnung	Qualifikationsinhalte	Punkte ca.
§ 6 Absatz 1	Absatz- Materialwirtschaft und Logistik	30
§ 6 Absatz 2	Produktionsplanung, -steuerung und -kontrolle	30
§ 6 Absatz 3	Qualitäts- und Umweltmanagement, Arbeitsschutz	15
§ 6 Absatz 4	Führung und Zusammenarbeit	25
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.



# Geprüfte Tourismusfachwirte

## Situationsaufgabe 1

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 4 Absatz 1	Unternehmensführung und -entwicklung	
§ 4 Absatz 4	Gestaltung des Marketingprozesses (Strategisches Marketing)	55
§ 4 Absatz 5	Qualitäts- und Projektmanagement	
§ 4 Absatz 2	Betriebswirtschaftliche Bewertung und Steuerung von Geschäftsprozessen	30
§ 4 Absatz 3	Personalführung und -entwicklung	15
		100

## Situationsaufgabe 2

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 4 Absatz 4	Gestaltung des Marketingprozesses	25
§ 4 Absatz 6	Leistungserstellung im Tourismus	75
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

## Geprüfte Veranstaltungsfachwirte

Seite 1/3

### Analysieren von Märkten und Definieren von Marktchancen

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 1 Nr. 1	Beobachten und Analysieren von bestehenden und potenziellen Märkten	
§ 5 Absatz 1 Nr. 2	Auswahl und Durchführung von Primär- und Sekundärerhebungen	50
§ 5 Absatz 1 Nr. 4	Definieren und Segmentieren von Märkten und Zielgruppen	
§ 5 Absatz 1 Nr. 3	Ermitteln und Auswerten branchenspezifischer Kennzahlen	15
§ 5 Absatz 1 Nr. 5	Definieren von Veranstaltungszielen, -arten und -formen	15
§ 5 Absatz 1 Nr. 6	Berücksichtigen ökologischer Einflüsse	20
§ 5 Absatz 1 Nr. 7	Entwickeln von Marketingstrategien	
		100

### Konzipieren von Veranstaltungsprojekten

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 2 Nr. 1	Erkennen der Bedeutung von Veranstaltungen zur Erreichung von Unternehmens- und Marketingzielen	40
§ 5 Absatz 2 Nr. 2	Entwickeln, Strukturieren und Präsentieren von Konzeptionen für die verschiedenen Veranstaltungsbereiche	
§ 5 Absatz 2 Nr. 3	Bestimmen von relevanten Zielgruppen	
§ 5 Absatz 2 Nr. 4	Erarbeiten und Definieren von strategischen und operativen Veranstaltungszielen sowie von zielführenden Maßnahmen	30
§ 5 Absatz 2 Nr. 5	Erkennen und Beurteilen von Trends und Innovationen	10
§ 5 Absatz 2 Nr. 6	Berücksichtigen von inter-/kulturellen Aspekten	
§ 5 Absatz 2 Nr. 7	Erarbeiten von Budget-, Finanzierungs- und Liquiditätsplänen	20
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

## Geprüfte Veranstaltungsfachwirte

### Planen, Vorbereiten, Durchführen und Nachbereiten von Veranstaltungen

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 3 Nr. 1	Beurteilen von Veranstaltungsorten und -stätten sowie Aufplanungen unter Berücksichtigung der Infrastruktur und Logistik	10
§ 5 Absatz 3 Nr. 2	Erstellen, Umsetzen und Kontrollieren von Orts- und Termin-, Programm-, Bedarfs-, Ablauf-, Finanz-, Zeit- und Tätigkeitsplanung	
§ 5 Absatz 3 Nr. 3	Beurteilen, Auswählen und Beschaffen von Produkten und Dienstleistungen	50
§ 5 Absatz 3 Nr. 4	Planen und Einsetzen von Personal und Dienstleistern	
§ 5 Absatz 3 Nr. 5	Beurteilen von Informationstechnologie, branchenspezifischer Software, Veranstaltungs-, Tagungs- und Medientechnik sowie des Messebaus	
§ 5 Absatz 3 Nr. 6	Auswahl und Beurteilung der Veranstaltungsgastronomie	15
§ 5 Absatz 3 Nr. 7	Planen und Realisieren von Serviceleistungen für Veranstaltungsbeteiligte	
§ 5 Absatz 3 Nr. 8	Umsetzen von Marketingmaßnahmen	10
§ 5 Absatz 3 Nr. 9	Nachbereiten der Veranstaltung und Bewerten des Erfolgs	15
§ 5 Absatz 3 Nr. 10	Analysieren und Lösen von Konflikten; Beschwerdemanagement	
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

## Geprüfte Veranstaltungsfachwirte

### Akquisition von Kunden sowie kundenorientierte Vermarktung von Veranstaltungen

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 4 Nr. 1	Erarbeitung und Potenzialanalyse von Kundenprofilen als Basis für Akquisition	
§ 5 Absatz 4 Nr. 2	Analysieren von unterschiedlichen Vertriebswegen sowie deren Auf- und Ausbau	40
§ 5 Absatz 4 Nr. 3	Planen und Durchführen von Marketing- und Vertriebs-Controlling anhand von Kennzahlen	
§ 5 Absatz 4 Nr. 4	Aufbauen und Durchführen von Produkt- und Leistungspräsentation unter Einsatz von Präsentationstechnik und -medien sowie Moderationstechnik	
§ 5 Absatz 4 Nr. 5	Erarbeiten von kommunikationspolitischen Strategien für eine Veranstaltung oder Veranstaltungsbeteiligung	35
§ 5 Absatz 4 Nr. 6	Einbindung von Veranstaltungen oder Veranstaltungsbeteiligungen in der integrierte Marketingkommunikation	
§ 5 Absatz 4 Nr. 7	Einsetzen von Kundenbeziehungsmanagement (Customer Relationship Management)	25
§ 5 Absatz 4 Nr. 8	Planen, Realisieren und Kontrollieren von Aktionen der Aussteller-, Besucher- und Teilnehmerwerbung	
		100

### Führung und Zusammenarbeit

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 5 Nr. 1	Zusammenarbeit, Kommunikation und Kooperation erläutern	
§ 5 Absatz 5 Nr. 2	Mitarbeitergespräche durchführen	30
§ 5 Absatz 5 Nr. 3	Konfliktmanagement anwenden	
§ 5 Absatz 5 Nr. 4	Mitarbeiterförderung umsetzen	50
§ 5 Absatz 5 Nr. 5	Ausbildung planen und durchführen	
§ 5 Absatz 5 Nr. 6	Moderation von Projektgruppen vorbereiten und durchführen	20
§ 5 Absatz 5 Nr. 7	Präsentationstechniken einsetzen	
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

## Geprüfte Wirtschaftsfachwirte

### betriebliche Situationsbeschreibung; Aufgabenstellung 1

Verordnung	Handlungsbereich	Punkte ca.
§ 5 Absatz 1	Betriebliches Management	40
§ 5 Absatz 4	Marketing	20
§ 5 Absatz 5	Führung und Zusammenarbeit	40
		100

### betriebliche Situationsbeschreibung; Aufgabenstellung 2

Verordnung	Handlungsbereich	Punkte ca.
§ 5 Absatz 2	Investition, Finanzierung, betriebliches Rechnungswesen und Controlling	40
§ 5 Absatz 3	Logistik	40
§ 5 Absatz 4	Vertrieb	20
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

## Geprüfter Fachwirt im Gastgewerbe – Bachelor of Hospitality Services (CCI)

Seite 1/2

### Gästeorientierung und Marketing

Besondere Rechtsvorschrift	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 1 Nr. 1	Gäste gewinnen, betreuen und zufriedenstellen	30
§ 5 Absatz 1 Nr. 2	Marketing gezielt anwenden und auswerten können	70
		100

### Branchenbezogenes Management

Besondere Rechtsvorschrift	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 2 Nr. 1	Mitarbeiter führen und deren Potenzial fördern	20
§ 5 Absatz 2 Nr. 2	Warenwirtschaftssysteme effizient einsetzen	
§ 5 Absatz 2 Nr. 3	Qualitätsmanagement aufgabenorientiert anwenden	40
§ 5 Absatz 2 Nr. 4	Planen, Organisieren und Durchführen von Veranstaltungen	
§ 5 Absatz 2 Nr. 5	Mit Dienstleistungsanbietern, Institutionen und Organisationen zusammenarbeiten	40
		100

### Branchenbezogenes Recht

Besondere Rechtsvorschrift	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 3 Nr. 1	Branchenspezifische Rechtsvorschriften berücksichtigen	50
§ 5 Absatz 3 Nr. 2	Verträge im Gastgewerbe kennen und abschließen können	30
§ 5 Absatz 3 Nr. 3	Branchenbezogene Steuern, Abgaben und Versicherungen kennen	20
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Geprüfter Fachwirt im Gastgewerbe – Bachelor of Hospitality Services (CCI)

Seite 2/2

## Gastronomische Angebotsformen

Besondere Rechtsvorschrift	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 4 Nr. 1	Hotel- und Gaststättenbetriebe	30
§ 5 Absatz 4 Nr. 2	Systemgastronomie	35
§ 5 Absatz 4 Nr. 3	Gemeinschaftsverpflegung/Catering	35
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# IT Strategische Professionals

## Projekt- und Geschäftsbeziehungen

### Projekt- und Geschäftsbeziehungen

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 25 Absatz 1	rechtliche Rahmenbedingungen sowie Traditionen und Gepflogenheiten im Geschäftsverkehr	30
§ 25 Absatz 2	gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen sowie spezifische Märkte	30
§ 25 Absatz 3	gesellschaftliche und soziale Gegebenheiten	20
§ 25 Absatz 4	formelle und informelle Regeln für Interaktionen	10
§ 25 Absatz 5	kulturell bedingte emotionale Reaktionen	10
		100

Als Grundlage für die Situationsaufgabe kommen die unter § 25 (2) genannten internationalen IT-Geschäftsprozesse in Betracht.

Eine weitergehende Strukturierung sieht die Rechtsverordnung nicht vor.

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

Die Strukturierung gilt ab der Frühjahrsprüfung 2012.



## Personalfachkaufleute

Seite 1/2

### Personalarbeit organisieren und durchführen

Verordnung	Qualifikationsschwerpunkt	Punkte ca.
§ 4 Absatz 1 Nr. 1	Personalbereich in die Gesamtorganisation des Unternehmers einbinden	20
§ 4 Absatz 1 Nr. 2	Personalwirtschaftliches Dienstleistungsangebot gestalten	10
§ 4 Absatz 1 Nr. 3	Prozesse im Personalwesen gestalten	10
§ 4 Absatz 1 Nr. 4	Projekte planen und durchführen	20
§ 4 Absatz 1 Nr. 5	Informationstechnologie im Personalbereich nutzen	10
§ 4 Absatz 1 Nr. 6	Beraten und Fachgespräche führen	10
§ 4 Absatz 1 Nr. 7	Präsentations- und Moderationstechniken einsetzen	10
§ 4 Absatz 1 Nr. 8	Arbeitstechniken und Zeitmanagement anwenden	10
		100

### Personalarbeit auf Grundlage rechtlicher Bestimmungen durchführen

Verordnung	Qualifikationsschwerpunkt	Punkte ca.
§ 4 Absatz 2 Nr. 1	Individuelles und kollektives Arbeitsrecht anwenden	45
§ 4 Absatz 2 Nr. 2	Rechtswege kennen und das Prozessrisiko einschätzen	5
§ 4 Absatz 2 Nr. 3	Einkommens- und Vergütungssysteme umsetzen	10
§ 4 Absatz 2 Nr. 4	Sozialversicherungsrecht anwenden	10
§ 4 Absatz 2 Nr. 5	Sozialleistungen des Betriebes gestalten	10
§ 4 Absatz 2 Nr. 6	Personalbeschaffung durchführen	10
§ 4 Absatz 2 Nr. 7	Administrative Aufgaben einschließlich der Entgeltabrechnung bearbeiten	10
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Personalfachkaufleute

## Personalplanung, -marketing und -controlling gestalten und umsetzen

Verordnung	Qualifikationsschwerpunkt	Punkte ca.
§ 4 Absatz 3 Nr. 1	Konjunktur- und Beschäftigungspolitik bei der Personalplanung und beim Personalmarketing berücksichtigen	15
§ 4 Absatz 3 Nr. 2	Personalwirtschaftliche Ziele	15
§ 4 Absatz 3 Nr. 3	Beschäftigungsstrukturen und Personalbedarfe für Produktions- und Dienstleistungsprozesse analysieren und ermitteln	20
§ 4 Absatz 3 Nr. 4	Personalbedarfs- und Entwicklung durchführen	30
§ 4 Absatz 3 Nr. 5	Personalcontrolling gestalten und umsetzen	20
		100

## Personalarbeit auf Grundlage rechtlicher Bestimmungen durchführen

Verordnung	Qualifikationsschwerpunkt	Punkte ca.
§ 4 Absatz 4 Nr. 1	Mitarbeiter beurteilen, deren Potenziale erkennen und fördern	20
§ 4 Absatz 4 Nr. 2	Konzepte für die Kompetenzentwicklung der Mitarbeiter sowie Qualifikationsanalysen und Qualifizierungsprogramme entwerfen und umsetzen	15
§ 4 Absatz 4 Nr. 3	Zielgruppenspezifische Förderprogramme erarbeiten und umsetzen	20
§ 4 Absatz 4 Nr. 4	Qualitätsmanagement in der Personal- und Organisationsentwicklung einsetzen	15
§ 4 Absatz 4 Nr. 5	Führungsmodelle und Führungsinstrumente anwenden, Führungskräfte beraten	20
§ 4 Absatz 4 Nr. 6	Betriebliche Arbeitsformen mit gestalten, Grundsätze moderner Arbeits- und Lernorganisation umsetzen	10
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

## Wirtschaftsbezogene Qualifikationen

### Volks- und Betriebswirtschaft

Verordnung	Qualifikationsbereich	Punkte ca.
§ 4 Absatz 1 Nr. 1	Volkswirtschaftliche Grundlagen	55
§ 4 Absatz 1 Nr. 2	Betriebliche Funktionen und deren Zusammenwirken	
§ 4 Absatz 1 Nr. 3	Existenzgründung und Unternehmensformen	45
§ 4 Absatz 1 Nr. 4	Unternehmenszusammenschlüsse	
		100

### Rechnungswesen

Verordnung	Qualifikationsbereich	Punkte ca.
§ 4 Absatz 2 Nr. 1	Grundlegende Aspekte des Rechnungswesens	20
§ 4 Absatz 2 Nr. 2	Finanzbuchhaltung	
§ 4 Absatz 2 Nr. 3	Kosten- und Leistungsrechnung	60
§ 4 Absatz 2 Nr. 4	Auswertung der betriebswirtschaftlichen Zahlen	20
§ 4 Absatz 2 Nr. 5	Planungsrechnung	
		100

### Recht und Steuern

Verordnung	Qualifikationsbereich	Punkte ca.
§ 4 Absatz 3 Nr. 1	Rechtliche Zusammenhänge	60
§ 4 Absatz 3 Nr. 2	Steuerrechtliche Bestimmungen	40
		100

### Unternehmensführung

Verordnung	Qualifikationsbereich	Punkte ca.
§ 4 Absatz 4 Nr. 1	Betriebsorganisation	45
§ 4 Absatz 4 Nr. 2	Personalführung	40
§ 4 Absatz 4 Nr. 3	Personalentwicklung	15
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.